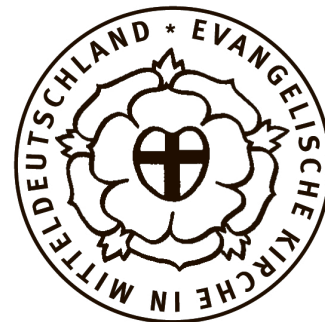


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM vom 17. April 2021	98
Kirchengesetz über die Struktur der regionalbischöflichen Sprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Sprengelgesetz) vom 17. April 2021	99
Kirchengesetz zur Ausführung und Umsetzung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung EKM vom 17. April 2021	100
Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. April 2021	102
Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM vom 14. April 2021	102
Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz vom 14. April 2021	103
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKM vom 18. April 2021	103
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes vom 18. April 2021	104
Kirchengesetz zur Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKM vom 18. April 2021	104
Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021	105
Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LSyn) vom 17. April 2021	108
Verordnung zur Änderung der Pfarrurlaubsverordnung und der Kirchenbeamtenurlaubsverordnung vom 18. Februar 2021	113
Ordnung der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland vom 9. März 2021	114
B. PERSONALNACHRICHTEN	115
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	115
D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe der Errichtung der Stiftung „Evangelische Heilig Geist- und Johannis-Stiftung zu Quedlinburg“	124
Satzung „Evangelische Heilig Geist- und Johannis-Stiftung zu Quedlinburg“ vom 15. Januar 2021	124
Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb, der Verwaltung und Unterhaltung des Eine-Welt-Ladens in Bad Liebenwerda	127
Satzung des Kirchlichen Zweckverbandes „Eine-Welt-Laden der Evangelischen Kirche in Bad Liebenwerda“	127
Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Harz-Börde vom 23. März 2021	129
Bekanntgabe und Außergeltungssetzung von Kirchensiegeln	129

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM

Vom 17. April 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung EKM

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 56 Absatz 3 werden die Wörter „seines ständigen Stellvertreters“ durch die Wörter „seines ersten ständigen Stellvertreters“ ersetzt.
2. Artikel 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landessynode gehören an:

 1. der Landesbischof und sein erster ständiger Stellvertreter,
 2. der reformierte Senior,
 3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
 4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
 5. der Präses der bisherigen Landessynode,
 6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
 7. insgesamt zwanzig von Wahlausschüssen in den Sprengeln gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zehn ordiniert und zehn nicht ordiniert sind,
 8. fünf Superintendenten aus den Sprengeln,
 9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,
 11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 bis 9 und Nr. 11 werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt beziehungsweise berufen.“
3. Artikel 62 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stellvertreter des Landesbischofs vertreten diesen auch im Vorsitz.“
4. Artikel 63 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Dienstaufsicht über die Pfarrer und weiteren Mitarbeiter auf der Ebene der Landeskirche,“
5. Artikel 65 wird wie folgt gefasst:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerausdruck „Propstsprenzel“ durch den Klammerausdruck „Sprengel“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dienstbezeichnungen sind „Landesbischofin“ beziehungsweise „Landesbischof“ und „Regionalbischofin“ beziehungsweise „Regionalbischof“.“
6. In Artikel 66 Absatz 2 werden die Wörter „des ständigen Stellvertreters“ durch die Wörter „des ersten ständigen Stellvertreters“ ersetzt.
7. Artikel 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs zwei Regionalbischofe zu ständigen Stellvertretern des Landesbischofs. Der erste ständige Stellvertreter muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. Artikel 70 Abs. 4 gilt für ihn entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des ständigen Stellvertreters“ durch die Wörter „der ständigen Stellvertreter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „seinen ständigen Stellvertreter“ durch die Wörter „seinen ersten ständigen Stellvertreter“ ersetzt.
8. Artikel 72 bis 74 werden wie folgt gefasst:

„Artikel 72
Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischofe

 - (1) Die Regionalbischofe nehmen in ihrem Sprengel die in Artikel 65 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Landesbischof wahr. Sie vertreten den Landesbischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich. Für jeden Sprengel können bis zu zwei Regionalbischofe zum gemeinsamen Dienst gewählt werden.
 - (2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie vollziehen Ordinationen im Auftrag des Landesbischofs.
 2. Sie visitieren Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung.
 3. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mit.
 4. Sie übernehmen im Auftrag des Landeskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.
 5. Sie führen die Superintendenten in ihren Dienst ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
 6. Sie begleiten die Superintendenten in ihrem Leitungsdienst, werden von diesen über wichtige Angelegenheiten unterrichtet und nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung die Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Sprengels wahr.
 7. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten, Einrichtungen und Werken ihres Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.
 - (3) Die Regionalbischofe sind Mitglieder des Bischofskonventes, des Landeskirchenrates und beratende Mitglieder der Landessynode.

Artikel 73 Stellvertretung der Regionalbischöfe

Sind mehrere Regionalbischöfe im Sprengel tätig, vertreten sie sich gegenseitig. Daneben bestimmt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten aus dem Sprengel zum weiteren Stellvertreter des Regionalbischofs.

Artikel 74 Sprengel und Dienstsitze

Die Zahl und Abgrenzung der Sprengel und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. Die Sprengel besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.“

9. In Artikel 90 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Gleiches gilt bei Änderungen dieser Verfassung.“
10. Artikel 91 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Zusammensetzung der dritten Landessynode bestimmt sich nach Artikel 57 Abs. 1 in seiner am 17. April 2021 geltenden Fassung. Nachbesetzungen erfolgen nach den ab 1. Januar 2022 geltenden Regelungen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 17. April 2021
(1022)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Kirchengesetz über die Struktur der regionalbischöflichen Sprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Sprengelgesetz)

Vom 17. April 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 74 und 80 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Anzahl und Bezeichnung der Sprengel

Das Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird in folgende Sprengel gegliedert:

1. Sprengel Magdeburg,
2. Sprengel Erfurt.

§ 2 Abgrenzung der Sprengel

- (1) Die Sprengel werden in folgender Weise gebildet:

1. Der Sprengel Magdeburg wird gebildet aus den Kirchenkreisen Bad Liebenwerda, Egeln, Eisleben-Sömmerda, Elbe-Fläming, Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt, Halle-Saalkreis, Magdeburg, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Salzwedel, Stendal, Torgau-Delitzsch und Wittenberg.
 2. Der Sprengel Erfurt wird gebildet aus den Kirchenkreisen Altenburger Land, Apolda-Buttstädt, Arnstadt-Ilmenau, Bad Frankenhausen-Sondershausen, Bad Salzungen-Dermbach, Eisenach-Gerstungen, Eisenberg, Erfurt, Gera, Gotha, Greiz, Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld, Jena, Meiningen, Mühlhausen, Rudolstadt-Saalfeld, Südharz, Schleiz, Sonneberg, Waltershausen-Ohrdruf und Weimar.
- (2) Schließen sich Kirchenkreise zusammen, die unterschiedlichen Sprengeln angehören, so entscheidet der Landeskirchenrat nach Anhörung der Kirchenkreise und der beteiligten Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, welchem Sprengel der neue Kirchenkreis angehört.

§ 3 Anzahl und Sitz der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

- (1) Für jeden Sprengel können bis zu zwei Regionalbischöfinnen bzw. Regionalbischöfe gewählt werden.
- (2) Die Regionalbischöfinnen bzw. Regionalbischöfe des Sprengels Magdeburg haben ihren Sitz in Magdeburg.
- (3) Die Regionalbischöfinnen bzw. Regionalbischöfe des Sprengels Erfurt haben ihren Sitz in Erfurt.
- (4) Sind zwei Regionalbischöfinnen bzw. Regionalbischöfe in einem Sprengel tätig, regeln sie mit Zustimmung des Landeskirchenrates ihre Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilung.

§ 4 Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 2025 können abweichend von § 3 Absatz 2 und 3 die bisherigen Dienstsitze beibehalten werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft
 1. das Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 207),
 2. die Verordnung über die Bildung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. Januar 2009 (ABl. S. 38).

Erfurt, den 17. April 2021
(1211)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Kirchengesetz zur Ausführung und Umsetzung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung EKM

Vom 17. April 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bischofswahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2013 (ABl. S. 238), geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dem Bischofswahlausschuss gehören an:
 1. die Mitglieder des Landeskirchenrates,
 2. sechs weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
 3. bei der Wahl des Landesbischofs je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 4. bei der Wahl der Regionalbischöfe je sechs weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Mitglieder aus dem jeweiligen Sprengel, darunter mindestens ein Synodaler, ein Präses einer Kreissynode und ein Superintendent.“
2. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter zu beachten.“
3. Die Überschrift von Abschnitt 3 erhält die Fassung „Die Wahl der Regionalbischöfe und der ständigen Stellvertreter des Landesbischofs“
4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Wahl der ständigen Stellvertreter des Landesbischofs

- (1) Die zwei ständigen Stellvertreter des Landesbischofs werden auf Vorschlag des Landesbischofs aus dem Kreis der Regionalbischöfe durch die Landessynode gewählt. Der erste ständige Stellvertreter muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein und soll seinen Sitz im Freistaat Thüringen haben. § 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode auf sich vereint.“

Artikel 2 Änderung des Synodenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2011 (ABl. S. 105), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2012 (ABl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Mitglieder des Wahlausschusses und die Kandidaten nach § 17.“
2. §§ 15 bis 22 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Wählbarkeit in die Landessynode

Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer zum Abendmahl zugelassen ist und am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. Mitglied der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und Nummer 10 Kirchenverfassung EKM kann nur werden, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört, dem entsendenden Bereich entstammt, an dessen Leben teilnimmt und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. Wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören.

§ 16

Wahl der nicht hauptberuflichen Mitglieder durch die Kreissynode

- (1) Jede Kreissynode wählt ein Mitglied in die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM), sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21).
- (2) Die Wahl erfolgt auf der konstituierenden Sitzung der Kreissynode. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten der Kreissynode vor und beantworten Fragen der Synodalen.
- (3) Für das Wahlverfahren gilt § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 entsprechend.
- (4) Der Zusammenschluss von Kirchenkreisen während der Amtsperiode der Landessynode wirkt sich erst bei der Neubildung auf ihre Zusammensetzung nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM aus.

§ 17

Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse

- (1) Aus den Kirchenkreisen in den Sprengeln werden folgende Wahlbezirke gebildet:
 1. Der Wahlbezirk I umfasst die Kirchenkreise Egelndorf, Elbe-Fläming, Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt, Magdeburg, Salzwedel und Stendal.
 2. Der Wahlbezirk II umfasst die Kirchenkreise Bad Liebenwerda, Eisleben-Sömmerda, Halle-Saalkreis, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Torgau-Delitzsch und Wittenberg.
 3. Der Wahlbezirk III umfasst die Kirchenkreise Altenburger Land, Apolda-Buttstädt, Eisenberg, Gera, Greiz, Jena, Schleiz und Weimar.
 4. Der Wahlbezirk IV umfasst die Kirchenkreise Bad Frankenhausen-Sondershausen, Eisenach-Gerstungen,

Erfurt, Gotha, Mühlhausen, Südharz und Waltershausen-Ohrdruf.

5. Der Wahlbezirk V umfasst die Kirchenkreise Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dermbach, Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen, Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg.

(2) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören an

1. der zuständige Regionalbischof,
2. aus jedem dem Wahlbezirk angehörenden Kirchenkreis vier von der jeweiligen Kreissynode aus ihrer Mitte entsandte Mitglieder, von denen höchstens zwei hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen dürfen.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Regionalbischof.

(3) Jede Kreissynode kann für die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder insgesamt bis zu vier Kandidaten vorschlagen, von denen jeweils zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sein sollen.

(4) Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung ein, auf der auch die Wahl stattfindet. Die Kandidaten stellen sich dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss wählt für den Wahlbezirk zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Mitglieder sowie in getrennten Wahlgängen deren Stellvertreter sowie die nachrückenden Stellvertreter (§ 21).

(5) Die Wahl erfolgt getrennt nach ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig.

(6) Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang stehen nur noch die Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl. Die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten ergibt sich aus der um drei erhöhten Zahl der zu besetzenden Plätze. Die restlichen Kandidaten scheiden aus; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im fünften Wahlgang wird in gleicher Weise verfahren, wobei sich die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten aus der um eins erhöhten Zahl der zu besetzenden Plätze ergibt. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch das Los bestimmt.

§ 18

Wahl der Superintendenten aus den Sprengeln

(1) Die Ephorenkonvente jedes Sprengels werden entsprechend § 17 Absatz 1 in Wahlgruppen eingeteilt, die jeweils aus ihrer Mitte einen Superintendenten in die Landessynode (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 8 Kirchenverfassung EKM) sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21) wählen. Stimmberechtigt sind die Superintendenten der Wahlgruppe.

(2) Die Wahl wird von dem zuständigen Regionalbischof geleitet. Sie erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Kandidaten für keinen der Kandidaten die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch das Los bestimmt.

§ 19

Entsendung der Lehrstuhlinhaber und der Jugenddelegierten

(1) Die von den Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu entsendenden Mitglieder (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 9 Kirchenverfassung EKM) und ihre Stellvertreter (§ 21) werden durch das jeweilige Professorenkollegium bestimmt.

(2) Die Jugenddelegierten (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 10 Kirchenverfassung EKM) werden vom Landesjugendkonvent und den Studierendengemeinden entsandt. Das Nähere bestimmt der Landeskirchenrat.

§ 20

Hinzuberufungen

Durch die Hinzuberufung von Mitgliedern nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 11 Kirchenverfassung EKM soll gewährleistet werden, dass die kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke sowie verschiedene gesellschaftliche Bereiche in der Landessynode angemessen vertreten sind.

§ 21

Stellvertreter

(1) Für die Mitglieder der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 bis 9 und 11 Kirchenverfassung EKM sind jeweils zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind, zu wählen beziehungsweise zu berufen. Die Reihenfolge, in der sie in die Landessynode eintreten, wird bei der Wahl beziehungsweise Berufung bestimmt. Für Mitglieder der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 7 Kirchenverfassung EKM können zusätzlich zwei Personen gewählt werden, die im Falle des Freiwerdens eines Stellvertreterplatzes nachrücken.

(2) Für die Voraussetzungen der Wählbarkeit beziehungsweise der Berufung gelten die Bestimmungen für die Wahl beziehungsweise Berufung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder entsprechend; das gleiche gilt für das Wahlverfahren.

(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (§ 15 Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.

§ 22

Wahlanfechtung

(1) Gegen Wahlergebnisse nach § 16 kann jedes Mitglied der jeweiligen Kreissynode Beschwerde einlegen. Dabei kann nur geltend gemacht werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist. Die Beschwerde ist binnen einer Woche gegenüber dem Landeskirchenrat schriftlich zu erklären. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an den für Wahlprüfungen zuständigen Ausschuss der Landessynode statthaft. Dieser entscheidet abschließend. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen das Wahlergebnis nach § 17 steht das Recht aus Absatz 1 den jeweiligen Kreissynoden, vertreten durch den Präses, gegen Wahlergebnisse nach § 18 den Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe und gegen Wahlergebnisse nach § 19 den jeweils Wahlberechtigten zu.

(3) Der Landeskirchenrat beziehungsweise im Fall der weiteren Beschwerde der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode kann bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Die Wiederholung der Wahl kann angeordnet werden.“

Artikel 3 **Änderung der Visitationsordnung**

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Visitationsordnung – VisO) vom 23. November 2013 (ABl. S. 313) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „Propstsprengels“ durch das Wort „Sprengels“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„In der Kirchengemeinde, in der der reformierte Senior Dienst tut, soll der Regionalbischof des Sprengels Magdeburg hinzugezogen werden.“
3. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Visitationskommission der Landessynode setzt je Sprengel bis zu zwei Visitationsgruppen ein. Diese übernehmen die regelmäßige Visitation der Kirchenkreise im Sprengel. Außerdem werten sie die Visitationsberichte aus dem Sprengel aus und geben ihre Auswertung an die Visitationskommission und an das Landeskirchenamt.“

Artikel 4 **Änderung des Kirchenmusikgesetzes**

Das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 295) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 wird das Wort „Propsteikantoren“ jeweils durch das Wort „Landeskantoren“ ersetzt.
2. In § 10 werden die Wörter „dem Landessingwart“ durch die Wörter „den Landeskantoren“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Finanzgesetzes**

§ 22 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 18. April 2015 (ABl. S. 116) wird wie folgt gefasst:

„3. die Vertreter aus den Sprengeln.“

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Beschlussfassung in Kraft, wobei für die Bildung und Aufgabe des Bischofswahlausschusses die ab dem 1. Januar 2022 vorgesehene Einteilung in Sprengel maßgeblich ist. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 17. April 2021
(1131; 1102; 1220; 4804/5803; 7422)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 14. April 2021

Die Landessynode hat am 14. April 2021 gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), beschlossen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) wird bestätigt.

Erfurt, den 14. April 2021
(4701:0001_002)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM

Vom 14. April 2021

Die Landessynode hat am 14. April 2021 gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), beschlossen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM vom 12. März 2021 (ABl. S. 78) wird bestätigt.

Erfurt, den 14. April 2021
(4701)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

**Bestätigung der gesetzesvertretenden
Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher
Vorschriften an die Anforderungen
des § 2b Umsatzsteuergesetz**

Vom 14. April 2021

Die Landessynode hat am 14. April 2021 gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), beschlossen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 8) wird bestätigt.

Erfurt, den 14. April 2021
(7605-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des
Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKM**

Vom 18. April 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Besoldungs- und
Versorgungsausführungsgesetzes der EKM**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) vom 21. November 2015 (ABl. S. 258), geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2017 (ABl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
In der Klammer wird die Angabe „§ 35 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 35 Absatz 2“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 35 Absatz 2 und 3“.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zu den nicht auf die Versorgungsbezüge anrechenbaren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1 dieses Kirchengesetzes und den nicht auf die Dienstbezüge gemäß § 35 Ab-

satz 1 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) anrechenbaren Leistungen zählen auch:

1. der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI),
2. Renten wegen Kindererziehung,
3. Renten wegen nichtgewerbsmäßiger Pflege,
4. Renten, die durch eine Nebentätigkeit neben einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erworben wurden.“

d) Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach Abschnitt 3 wird folgender Abschnitt 4 angefügt:

**„Abschnitt 4:
Übergangsbestimmungen aus Anlass des
Dienstrechtsänderungsgesetzes 2020**

§ 31

Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2021 eingetreten sind
(zu § 32 BVG-EKD)

§ 32 Absatz 3 und 4 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rente wegen Kindererziehung nicht auf die Versorgung angerechnet wird.

§ 32

Vor dem 1. Januar 2016 vorhandene
Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
(zu § 42 BVG-EKD)

- (1) § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 4 BVG-EKD finden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 Anwendung.
- (2) Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die vor dem 1. Januar 2016 vorhanden waren und eine Rente für ein vor dem 1. Januar 1992 und nach Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis geborenes Kind beziehen, findet § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, 5 und 6 BVG-EKD mit der Maßgabe Anwendung, dass Rentenleistungen wegen Kindererziehung nicht auf die Versorgung angerechnet werden.
§ 55 Beamtenversorgungsgesetz bleibt unberührt.

§ 33

Nach dem 31. Dezember 2015 eingetretene Versorgungsfälle
(zu § 45b BVG-EKD)

§ 45b Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD findet keine Anwendung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 18. April 2021
(4532-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes

Vom 18. April 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Zweckverbandsgesetzes

Das Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Sonstige Bestimmungen über die gemeinsame Aufgabenerfüllung in öffentlich-rechtlicher Form sowie die Befugnis zur privatrechtlich ausgestalteten gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben bleiben unberührt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zweckvereinbarung muss die Aufgaben benennen, die einem Beteiligten übertragen werden, und die Finanzierung der gemeinsam genutzten Einrichtungen regeln.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„In der Zweckvereinbarung sind darüber hinaus Regelungen zur Haftung und Gewährleistung, zum Beitritt weiterer Vertragspartner, zu den Voraussetzungen und Folgen einer Aufhebung durch alle Vertragspartner oder einer Kündigung durch einen einzelnen Vertragspartner zu treffen. Regelmäßig ist für die ordentliche Kündigung eine Frist von mindestens drei Jahren zum Jahresende vorzusehen, insbesondere wenn zur Durchführung der Zweckvereinbarung Personalstellen vorzuhalten sind.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Genehmigung

Abschluss, Kündigung und Aufhebung einer kirchlichen Zweckvereinbarung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Kreiskirchenamt. Ist ein Kirchenkreis Vertragspartner, ist das Landeskirchenamt die zuständige Genehmigungsbehörde. Änderungen an der Zweckvereinbarung sind anzuzeigen und nur genehmigungspflichtig, wenn der Kreis der Vertragspartner oder der Bestand der von der Zweckvereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.“

4. § 5 wird aufgehoben.
5. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Gemeindekirchenräte und“ gestrichen.
6. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Liegt ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vor, insbesondere aufgrund von Strukturveränderungen bei den Mitgliedern, kann die Frist verkürzt werden. Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Vorstandsvorstand und bedarf der Schriftform.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; in diesem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbands.“

7. § 16 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Zweckverbänden, an denen sowohl Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände als auch Kirchenkreise beteiligt sind, legt die Genehmigung fest, ob die Bestimmungen nach Satz 1 oder 2 anzuwenden sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Erfurt, den 18. April 2021
(1431)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Kirchengesetz zur Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKM

Vom 18. April 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 des Kirchengesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. März 2011 (ABl. S. 102) wird folgender § 3a angefügt:

„§ 3a Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

- Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:
1. Entscheidungen über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts, soweit nicht nur Verfahrensmängel geltend gemacht werden,
 2. Entscheidungen in Benutzungsverhältnissen kirchlicher Schulen,
 3. Entscheidungen von kirchlichen Organen oder Gremien über die Vergabe von Kollekten oder von sonstigen Mitteln aus Fonds kirchlicher Körperschaften,

4. Entscheidungen in Kirchensteuersachen,
5. Entscheidungen aus dem Friedhofsrecht mit Ausnahme der kirchlichen Aufsicht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Erfurt, den 18. April 2021
(1031-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 18. April 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Abschnitt 1: Grundsätzliches

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen Menschen durch kirchliche Mitarbeitende sexualisierte Gewalt erfahren haben. Seine Grundsätze gelten in allen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Diensten, Einrichtungen und Werken,

die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat, im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und in kontinuierlicher Verbindung zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mitwirken, ungeachtet ihrer Rechtsform (kirchliche Stellen).

(2) Das Gesetz gilt für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und dessen Mitglieder nach entsprechender Beschlussfassung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 8 der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens eingeschränkt ist.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Abschnitt 2: Maßnahmen

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Mitarbeitenden sind sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis oder in einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung stehen, untersagt. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen Mitarbeitende nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen zur Betreuung und Aufsicht bestimmten Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.
2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer kirchlichen Stelle wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b) Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e) Seelsorge und
 - f) Leitungsaufgaben
 zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 Nummer 1 entsprechend. Das Ehrenamtsverhältnis ist im Falle der Verurteilung zu einer in Nummer 1 genannten Straftat sofort zu beenden.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

- (1) Leitungen der kirchlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen jeweils für ihren Bereich
 1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
 2. Handlungs- und Notfallpläne entwickeln, anhand derer im Falle eines begründeten Verdachts sexualisierter Gewalt angemessen interveniert werden kann (Interventionsmaßnahmen),
 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).
- (2) Kirchliche Stellen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte

Gewalt unterstützt werden, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungen der kirchlichen Stellen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. Verankerung der Verantwortung zur Prävention in der kirchlichen Stelle, insbesondere durch die Erstellung eines spezifischen Präventionskonzeptes,
2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen,
3. ein auf die kirchliche Stelle und ihr Arbeitsfeld bezogener Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,
4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von Mitarbeitenden, für die dies nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften vorgesehen ist, bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso¹,
5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung Sorgeberechtigter, Betreuer oder von Vormündern,
7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

- (1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine gemeinsame Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EKM, der Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschlands eingerichtet.
- (2) Ebenso erfolgt zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 die Errichtung von Ansprechstellen in der EKM, der Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschlands.

¹ Ordnung zur Vorlage und zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen und freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der nebenberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ordnung zu Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen der Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen – OFSNE) vom 25. Juni 2013 (ABl. S. 214 ff.).

(3) Die Melde- und Ansprechstellen sind dem Schutz Betroffener verpflichtete Stellen und nehmen eine betrounorientierte Haltung ein. Sie sind verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nehmen ihre Aufgaben selbständig und in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr. Sie sind mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(4) Die Meldestelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer kirchlichen Stelle insbesondere folgende Aufgaben: Sie

1. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
2. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
3. wirkt mit der zuständigen zentralen Anlaufstelle zusammen.

(5) Die Ansprechstelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer kirchlichen Stelle insbesondere folgende Aufgaben: Sie

1. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
2. unterstützt kirchliche Stellen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach,
3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
4. unterstützt die kirchlichen Stellen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
5. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
6. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
7. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
8. wirkt mit der zuständigen zentralen Anlaufstelle zusammen.

(6) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen kirchlichen Stelle bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 5 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht sexualisierte Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles von der Meldestelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 6 Satz 2.

Abschnitt 3: Unterstützung

§ 9

Unabhängige Kommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, wird eine Unabhängige Kommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht.

(2) Die Unabhängige Kommission ist mit mindestens drei Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 10

Unterstützung für Betroffene

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bietet Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalles sexualisierter Gewalt minderjährig oder volljährige Schutzbefohlene waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadenersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) Die Unterstützung wird freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird, gewährt. Bereits erbrachte Unterstützung, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche Stelle, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 11

Verordnungsermächtigung

Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Erfurt, den 18. April 2021
(3636-02:0008)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präsident

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LSyn)

Vom 17. April 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat sich aufgrund von Artikel 60 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorbereitung und Einberufung der Landessynode

- (1) Die Landessynode tritt in der Regel zweimal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.
- (2) Der Landeskirchenrat bestimmt Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Tagung der Landessynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Landessynode von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof einberufen, im Übrigen vom Präsidium.
- (3) Das Präsidium bereitet im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenrat die Tagungen der Landessynode vor und wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.
- (4) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen und nachrichtlich den Stellvertreterinnen und Stellvertretern drei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Die Unterlagen zu den in der Tagesordnung aufgeführten Gesetzen und Gesetzesänderungen sind den Synodalen mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zuzusenden. Alle weiteren Unterlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugeleitet werden.

§ 2

Legitimationsprüfung

- (1) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.
- (2) Das Landeskirchenamt sichtet die Wahlunterlagen und erstattet der Landessynode bei ihrer ersten Sitzung über seine Prüfung Bericht. Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt die Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.
- (3) Stellt sich die Frage der Legitimation von Mitgliedern vor weiteren Tagungen, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 3

Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Die erste Tagung der Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm werden die Mitglieder der Landessynode von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof verpflichtet. Sie werden gefragt:
„Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“
Sie antworten:
„Ja mit Gottes Hilfe.“

- (2) Später eintretende Synodale geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, gegenüber der bzw. dem Präses ab.
- (3) Die Verweigerung des Synodalversprechens zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der Landessynode nach sich.

§ 4

Präsidium

- (1) Die Landessynode wählt auf ihrer ersten Tagung in geheimer Abstimmung unter der Leitung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs die bzw. den Präses, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Die bzw. der Präses und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Synodale nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Verfassung sind nicht wählbar. Für das Wahlverfahren gilt § 4 Absatz 3 und 4 Synodenwahlgesetz entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode gewählt und bleiben bis zum Zusammentreten der neuen Landessynode im Amt.
- (3) Ersatzwahlen während der Amtsperiode erfolgen nach den gleichen Grundsätzen.
- (4) Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.
- (5) Die bzw. der Präses leitet die Verhandlungen der Landessynode und vertritt diese nach außen. Die bzw. der Präses und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten die bzw. den Präses im Verhinderungsfall in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 5

Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an jeder Tagung der Landessynode teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es dies der bzw. dem Präses über die Geschäftsstelle unverzüglich und, sofern eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorhanden ist, auch dieser bzw. diesem mitzuteilen. Die bzw. der Präses lädt, soweit dies möglich ist, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend.

§ 6

Jugenddelegierte

- (1) Die Jugenddelegierten (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung) bestimmen zu Beginn der Legislaturperiode, wer von ihnen nach Artikel 57 Absatz 2 1. Halbsatz der Verfassung das Stimmrecht ausübt. Von den übrigen Jugenddelegierten wird jeder bzw. jedem stimmberechtigten Jugenddelegierten jeweils eine erste Stellvertreterin bzw. ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin bzw. ein zweiter Stellvertreter zugeordnet, die bei Verhinderung der bzw. des stimmberechtigten Jugenddelegierten in dieser Reihenfolge in das Stimmrecht eintreten.
- (2) Die Jugenddelegierten teilen dem Präsidium die Festlegungen nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor Beginn der konstituierenden Sitzung der Landessynode mit.
- (3) Die Teilnahme- und Mitteilungspflichten des § 5 gelten für die Jugenddelegierten entsprechend.

§ 7

Beratende Teilnahme, Gäste

(1) An den Verhandlungen der Landessynode nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:

1. die weiteren Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und die Dezentertinnen und Dezenten des Landeskirchenamtes (Artikel 57 Absatz 4 der Verfassung),
2. die Jugenddelegierten, die nicht das Stimmrecht ausüben (Artikel 57 Absatz 2 2. Halbsatz der Verfassung).

Sie haben alle Rechte einer bzw. eines Synodalen außer dem Stimmrecht; § 6 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. An den Wahlen der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Dezentertinnen und Dezenten (Artikel 55 Absatz 7 Nummer 7 Buchstabe a) und b) der Verfassung) nehmen die weiteren Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und Dezentertinnen und Dezenten stimmberechtigt teil.

(2) Darüber hinaus nehmen Referatsleiterinnen und Referatsleiter des Landeskirchenamtes und kirchliche Beauftragte, die vom Landeskirchenrat bestimmt werden, beratend an den Verhandlungen der Landessynode teil. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung können Referatsleiterinnen und Referatsleiter mit der Einbringung von Vorlagen beauftragt werden.

(3) Zu den Tagungen der Landessynode werden Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie gegebenenfalls weitere Gäste eingeladen. Das Präsidium kann ihnen das Wort erteilen.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode die Öffentlichkeit nicht für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen.

(2) Beraterinnen und Beratern nach § 7 Absatz 2 kann die Teilnahme an der nicht öffentlichen Verhandlung gestattet werden.

(3) Über Inhalt und Verlauf der Beratung in nicht öffentlicher Verhandlung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Landessynode nichts anderes beschließt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Landessynode fort.

(4) Der öffentliche Teil der Verhandlungen der Landessynode kann in Bild und Ton durch zeitgleiche oder zeitversetzte Übermittlung im Internet verfügbar gemacht werden. Aufzeichnungen sollen nur von Einbringungen, nicht aber von der Diskussion, öffentlich abrufbar sein.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Das Präsidium stellt zu Beginn der Tagung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

(2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (Artikel 60 Absatz 2 der Verfassung).

§ 10

Verhandlungsgegenstände

(1) Gegenstand der Verhandlungen der Landessynode bilden:

1. Vorlagen für Kirchengesetze (§ 11),

2. sonstige Vorlagen (§ 12) und Berichte des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes,
3. Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode (§ 13),
4. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Landessynode während der Synodaltagung (§ 14),
5. Eingaben von Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 16),
6. Beschwerden von Gemeindekirchenräten nach Artikel 21 Absatz 5 Satz 6 der Verfassung (§ 17),
7. sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

(2) Die Landessynode stellt zu Beginn der Tagung die Tagesordnung fest.

§ 11

Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen

(1) Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden. Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der schriftlichen Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind spätestens 12 Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode, auf welcher die Vorlage beraten werden soll, in der Geschäftsstelle der Landessynode schriftlich und mit Begründung einzureichen. Diese Vorlagen werden in die Tagesordnung der betreffenden Tagung der Landessynode aufgenommen. Die Geschäftsstelle der Landessynode leitet die Vorlagen unverzüglich an den Landeskirchenrat weiter. Dieser kann zu den Vorlagen eine Stellungnahme abgeben. Er muss eine Stellungnahme abgeben, wenn die betreffende Vorlage weitere Gesetzesänderungen bedingt. Diese Stellungnahme ist der Einreicherin bzw. dem Einreicher spätestens mit Versand der Tagesordnung vorzulegen. Das Landeskirchenamt unterstützt die Einreicherin bzw. den Einreicher der Vorlage bei Bedarf. Später eingehende Vorlagen können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie vom Landeskirchenrat beraten wurden.

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

(3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt. Nach der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen. Kommt eine Überweisung in die Ausschussberatung nicht zustande, ist die Vorlage abgelehnt.

(4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) Kirchengesetze werden von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und der bzw. dem Präses der Landessynode unterzeichnet. Sie werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland verkündet, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt.

§ 12

Sonstige Vorlagen

(1) Über Anträge und Vorlagen, die nicht Entwürfe zu Kirchengesetzen sind, kann die Landessynode sogleich entscheiden oder den Verhandlungsgegenstand nach Beratung einem Ausschuss überweisen. § 11 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist ein Antrag als Ergebnis einer Ausschussberatung vorgelegt worden, so ist erneute Überweisung an denselben Ausschuss nur zulässig, wenn Ergänzungs- oder Abände-

rungsanträge zu dem vom Ausschuss vorgelegten und bereits erörterten Antrag gestellt wurden oder in der Aussprache sich wesentliche neue vom Ausschuss bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben haben.

§ 13

Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern
der Landessynode

(1) Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode sind auf die Tagesordnung der Landessynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

(2) Später eingehende Anträge können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Nach Beginn der Synodaltagung können Anträge von der Landessynode mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt das Präsidium nach der Einbringung auf Antrag je einer Befürworterin bzw. einem Befürworter und einer Gegnerin bzw. einem Gegner dieses Antrags das Wort.

§ 14

Anträge während der Synodaltagung

(1) Während der Tagung können Anträge aus der Landessynode zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht geschlossen ist.

(2) Anträge zu Berichten können von einem Ausschuss oder von einzelnen Synodalen gestellt werden. Werden sie von einer bzw. einem einzelnen Synodalen gestellt, sind sie an einen Ausschuss zu verweisen. Sie sind schriftlich einzureichen; ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 15

Unwirksame Anträge

Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Landessynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

§ 16

Eingaben

(1) Jedes Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat das Recht, Eingaben an die Landessynode zu richten. Eingänge von anderen Personen werden in der Regel nicht behandelt.

(2) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingegangen sind.

(3) Das Präsidium der Landessynode entscheidet, ob Eingaben dem Landeskirchenamt oder einem oder mehreren Ausschüssen der Landessynode zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden. Es unterrichtet hiervon die Landessynode, indem es zugleich von dem Inhalt der Eingabe Kenntnis gibt. Gegenstand der Verhandlungen der Landessynode werden Eingaben nur auf Empfehlung eines Ausschusses.

(4) Den Einsenderinnen und Einsendern soll auf ihre Eingabe vom Präsidium eine Antwort gegeben werden.

§ 17

Beschwerden von Gemeindekirchenräten

(1) Beschwerden von Gemeindekirchenräten nach Artikel 21 Absatz 5 Satz 6 der Verfassung leitet das Präsidium dem Be-

schwerdeausschuss zu. Der Beschwerdeausschuss kann die Stellungnahme des Landeskirchenamtes, anderer Ausschüsse der Landessynode sowie sonstiger Personen und Organe einholen.

(2) Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Beschwerden können auf Antrag des Beschwerdeausschusses durch das Präsidium zurückgewiesen werden. Die übrigen Beschwerden legt der Beschwerdeausschuss der Landessynode mit dem Antrag vor, die Beschwerde zurückzuweisen oder ihr ganz oder teilweise stattzugeben.

§ 18

Redeordnung

(1) Bei den Beratungen erhalten die Mitglieder der Landessynode und die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 Absatz 1 das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort

1. die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter,

2. Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

(3) Mit Ausnahme der Antragstellerinnen und Antragsteller und der Berichterstatterinnen und Berichterstatter soll niemand das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten. Die Landessynode kann die Redezeit beschränken.

(4) Das Präsidium hat Abschweifungen vom Gegenstand oder bloße Wiederholungen der Rednerin bzw. des Redners zu verhindern und diese bzw. diesen nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Es kann im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder das Wort entziehen. Beifalls- oder Missfallensäußerungen sind unerwünscht.

§ 19

Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, gegeben werden.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort durch Beschluss zu entscheiden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

1. Anträge auf Begrenzung der Redezeit,

2. Anträge auf Schluss der Rednerliste,

3. Anträge auf Ende der Debatte,

4. Anträge auf Überweisung beziehungsweise Rücküberweisung an einen Ausschuss,

5. Anträge auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.

(4) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Ende der Debatte stellt die bzw. der Präses unter Nennung der noch gemeldeten Rednerinnen und Redner zur Abstimmung; die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter oder die Einbringerin bzw. der Einbringer erhält das Schlusswort. Wird der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt angenommen, ist die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes abgeschlossen.

§ 20

Wahlen

(1) Für die von der Landessynode vorzunehmenden Wahlen werden der Landessynode durch den zuständigen Wahlvorbereitungsausschuss Vorschläge vorgelegt; dies gilt nicht

1. für die Wahl des Präsidiums,

2. soweit für die Wahl besondere kirchengesetzliche Regelungen bestehen.

(2) Die Wahlen werden, mit Ausnahme der Wahlen in das Präsidium (§ 4 Absatz 3) und der Wahlen der Landesbischo-

fin bzw. des Landesbischofs, der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Dezentertinnen und Dezenten, der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Leiterin bzw. des Leiters des Diakonischen Werkes (Artikel 55 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung), durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied der Landessynode geheime Abstimmung verlangt.

(3) Vor der Wahl sollen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Landessynode vorstellen.

§ 21 Abstimmungen

- (1) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präsidium unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Auf Antrag einer bzw. eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. In jedem Fall wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Ist bei Vorliegen von Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträgen zweifelhaft, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (2) Die Beschlüsse der Landessynode können lauten auf
1. Annahme oder Ablehnung eines Antrags beziehungsweise eines Abänderungs- oder Ergänzungsantrags,
 2. Überweisung an einen Ausschuss,
 3. Beschluss einer weiteren Lesung,
 4. Vertagung,
 5. Überweisung an den Landeskirchenrat.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies verlangt. Anstelle des Handaufhebens und der Stimmzettel kann ein elektronisches Abstimmungssystem eingesetzt werden.
- (4) Beschlüsse zu Sachfragen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen (Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung). Änderungen der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Synodalen, mindestens jedoch der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode (Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung).
- (5) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit der Synode angezweifelt, so ist die Auszählung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung geschehen.
- (6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.¹ Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landessynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Dies gilt nicht für Wahlen.

¹ Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied der Landessynode selbst oder seiner Ehegattin bzw. seinem Ehegatten oder einer bzw. einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige bzw. Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

§ 22 Fragestunde

- (1) Bei jeder Tagung der Landessynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mitgliedern der Landessynode zu beantworten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind.
- (2) Umfangreiche Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Landessynode zu richten und können schriftlich beantwortet werden. Die Antwort wird in diesem Fall den Synodalen mit den Synodenunterlagen zur Kenntnis gegeben; die bzw. der Anfragende kann in der Fragestunde eine Zusatzfrage stellen.
- (3) Sonstige Anfragen sind spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Landessynode zu richten.

§ 23 Hausrecht

Das Präsidium der Landessynode übt im Plenarsaal und in dazugehörigen Räumen das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen und der Verteilung von Materialien.

§ 24 Verhandlungsniederschriften

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Landessynode sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Verhandlungsniederschriften müssen enthalten:
1. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
 3. die Tagesordnung und die Namen sowie die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 4. Eingaben und deren Erledigung,
 5. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis,
 6. bei Wahlen die Namen der Gewählten, gegebenenfalls mit Angabe der Stimmzettel,
 7. Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, das Entziehen des Wortes oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung zur Folge gehabt haben.
- (3) Vorlagen, einführende Referate sowie schriftliche Anträge und Berichte sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.
- (4) Der gesamte Verlauf der Synodaltagung wird elektronisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen Dritten nur mit Genehmigung des Präsidiums zugänglich gemacht werden.
- (5) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.
- (6) Die Niederschrift wird von der bzw. dem Präses sowie den Schriftführerinnen und Schriftführern unterzeichnet.
- (7) Die von der Landessynode gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst, welches allen Mitgliedern der Landessynode zuzuleiten ist.

§ 25 Bildung von Ausschüssen

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Landessynode bestehen folgende Ausschüsse:
1. ein Wahlvorbereitungsausschuss,
 2. ein Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie,

3. ein Ausschuss für Kinder, Jugend, Familie und Bildung,
4. ein Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen,
5. ein Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen,
6. ein Rechts- und Verfassungsausschuss,
7. ein Haushalts- und Finanzausschuss,
8. ein Rechnungsprüfungsausschuss,
9. ein Ausschuss für Klima, Umwelt und Landwirtschaft,
10. ein Beschwerdeausschuss.

Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gebildet.

(3) Die Ausschüsse bleiben bis zur konstituierenden Tagung der neuen Landessynode zuständig.

§ 26

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Landessynode setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und wählt diese. Einem Ausschuss sollen mindestens sechs Mitglieder angehören.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums der Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes werden keinem Ausschuss zugeordnet. Sie haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) Jede bzw. jeder Synodale soll, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, des Wahlvorbereitungsausschusses und des Beschwerdeausschusses, nur einem Ausschuss angehören, unbeschadet der Möglichkeit der Zugehörigkeit zu Sonderausschüssen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2. Die bzw. der Synodale wird auch im Ausschuss durch seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter vertreten; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Landessynode in Einzelfällen für die jeweilige Tagung eine davon abweichende Regelung treffen.

(4) Die Zuordnung der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 Absatz 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit dem Präsidium geregelt. Die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind den Ausschussmitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts gleichgestellt.

§ 27

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter. Die Geschäftsführung kann der jeweils zuständigen Dezernentin bzw. dem jeweils zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes oder einer Referatsleiterin bzw. einem Referatsleiter übertragen werden. Darüber hinaus ist von den Ausschüssen für die Amtsperiode der Synode oder von Sitzung zu Sitzung eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu bestellen. Zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer kann im Einvernehmen mit der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes bestellt werden.

(2) Die Ausschüsse können die zur Bearbeitung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vom Landeskirchenamt anfordern und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landeskirchenamtes zur Auskunftserteilung zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf auch außerhalb einer Synodaltagung ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, das Präsidium oder der Landeskirchenrat es verlangt. Sitzungen außerhalb einer Synodaltagung

können nach Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden in Form der Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Sie soll zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.

(4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen außerhalb einer Synodaltagung sowie die Tagesordnung sind der Geschäftsstelle der Landessynode zur Kenntnis zuzuleiten, die sie an das Präsidium weiterleitet.

(5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Landessynode und die Beraterinnen und Berater nach § 7 Absatz 1 und 2 können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Die stellvertretenden Mitglieder der Landessynode nehmen an den Ausschusssitzungen außerhalb der Tagungen der Landessynode nicht teil. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 28

Ständige Ausschüsse

(1) Ausschüsse nach § 25 können als Ständige Ausschüsse tagen oder mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte Ständige Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

(2) Wird ein Ständiger Ausschuss aus der Mitte des Ausschusses gebildet, dem nicht alle Ausschussmitglieder angehören, ist zugleich festzulegen, ob und welche über die Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen hinausgehenden Kompetenzen dem Ständigen Ausschuss übertragen werden sollen, die ansonsten dem gesamten Ausschuss zugewiesen sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses.

(3) Für Ausschüsse im Sinne des Absatzes 2 gilt:

1. Die Einladungen zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses sowie die Protokolle sind auch an die Mitglieder des Ausschusses zu versenden, die dem Ständigen Ausschuss nicht angehören.
2. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit allen Rechten teilzunehmen.
3. Besondere Kompetenzen gemäß Absatz 2 Satz 1 können nicht übertragen werden, wenn dem Ständigen Ausschuss weniger als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses angehören.

(4) Im Übrigen gelten für die Ständigen Ausschüsse § 26 Absatz 2 und § 27 entsprechend.

§ 29

Einbringung der Ergebnisse in die Landessynode

(1) Zu jedem Beratungsgegenstand bestimmen die Ausschüsse eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter; die Berichterstattung über besonders umfangreiche Gegenstände kann geteilt werden.

(2) Die Berichterstattung ist in der Regel mündlich; Ausschussanträge sind jedoch stets mindestens in Textform vorzulegen. Die Landessynode kann für wichtige Gegenstände schriftliche Berichterstattung beschließen; in diesem Falle steht einer etwaigen Ausschussminderheit das Recht zu, eine Begründung einer abweichenden Ansicht vom Ausschussbericht als besondere Beilage anzufügen.

(3) Gegenstände, die an einen Ausschuss überwiesen worden sind, werden aufgrund der Vorlage des Ausschusses in der Landessynode erneut beraten. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, ist die Vorlage des federführenden Ausschusses vorrangig Beratungsgrundlage.

§ 30

Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Ausschüsse kommen dadurch zustande, dass die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt.

(2) Das Wort in einer Ausschusssitzung können nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der Landessynode nur ergreifen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt; dies gilt auch für Gäste, die auf Beschluss der Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können. § 26 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 31

Kostenerstattung

Die Mitglieder der Landessynode haben Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. Darüber hinaus erhalten Synodale, denen ein Verdienstausfall oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, auf Antrag eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach Sitzungstagen in der Unterscheidung zwischen vollen und halben Sitzungstagen. Nähere Festlegungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, trifft auf gemeinsamen Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie im Benehmen mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes das Präsidium der Landessynode.

§ 32

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Landessynode befindet sich im Landeskirchenamt. Dort wird ein laufendes Verzeichnis über alle Vorlagen und sonstigen an die Landessynode gerichteten Eingänge geführt. Die Eingänge selbst werden zu den Sachakten des Landeskirchenamtes genommen und mit diesen dem Präsidium der Landessynode vorgelegt. Dieses fasst die erforderlichen geschäftsleitenden Beschlüsse (zum Beispiel Überweisungen an einen Ausschuss, Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Tagung, Einholung von Stellungnahmen des Landeskirchenamtes).

(2) Die Eingänge und die darauf gefassten geschäftsleitenden Beschlüsse des Präsidiums der Landessynode werden zu Beginn der nächsten Tagung zur Kenntnis der Landessynode gebracht. Die Vorlagen des Landeskirchenamtes, des Landeskirchenrates und aus der Landessynode werden vervielfältigt und an die Synodalen verteilt. Alle an die Landessynode gerichteten Eingänge sind alsbald dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

(3) Offensichtliche Unrichtigkeiten und Rechtschreibfehler in Vorlagen und Beschlüssen der Landessynode kann die Geschäftsstelle selbständig berichtigen.

§ 33

Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen bezeichnen Personen jeden Geschlechts in gleicher Weise.

§ 34

Änderungen und Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landessynode.

(2) Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Rechts- und Verfassungsausschuss der Landessynode endgültig.

§ 35

Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Landessynode in Kraft und gilt für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode. Ihre Weitergeltung bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Landessynode. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn die Landessynode auf ihrer ersten Tagung keinen abweichenden Beschluss fasst.

Erfurt, den 17. April 2021
(1101)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

**Verordnung zur Änderung der
Pfarrurlaubsverordnung und der
Kirchenbeamtenurlaubsverordnung**

Vom 18. Februar 2021

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Urlaubsverordnung Pfarrer

Die Verordnung über Erholungsurlaub, Urlaub aus besonderen Anlässen und dienstliche Abwesenheit für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen – Urlaubsverordnung Pfarrer (PfUrlVO) vom 20. März 2015 (ABl. S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2017 (ABl. S. 98), wird wie folgt geändert:

In § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mit Zustimmung des Kollegiums des Landeskirchenamtes kann über den in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Sonderurlaub hinaus aus wichtigen persönlichen Gründen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden. Das Kollegium des Landeskirchenamtes legt die Voraussetzungen, unter denen der Sonderurlaub gewährt wird, und dessen Dauer fest. Entsteht der Bedarf für den Urlaub durch ein Ereignis, das mehrere Berechtigte nach § 1 in gleicher Weise betrifft, dienen vergleichbare Regelungen für Mitarbeitende im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis im Rahmen der Zustimmung als Maßstab.“

Artikel 2

Änderung der Urlaubsverordnung Kirchenbeamte

Die Verordnung über Erholungsurlaub und Urlaub aus besonderen Anlässen für Kirchenbeamte – Urlaubsverordnung Kirchenbeamte (KBUrVO) vom 6. Februar 2015 (ABl. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2017 (ABl. S. 99), wird wie folgt geändert:

In § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit Zustimmung des Kollegiums des Landeskirchenamtes kann über den in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Sonderurlaub hinaus aus wichtigen persönlichen Gründen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden. Das Kollegium des Landeskirchenamtes legt die Voraussetzungen, unter denen der Sonderurlaub gewährt wird, und dessen Dauer fest. Entsteht der Bedarf für den Urlaub durch ein Ereignis, das mehrere Berechtigte nach § 1 in gleicher Weise betrifft, dienen vergleichbare Regelungen für Mitarbeitende im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis im Rahmen der Zustimmung als Maßstab.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 12. März 2021
(4411-01; 4522-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Ordnung der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland

Vom 9. März 2021

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206), folgende Ordnung für die Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Zuordnung

(1) Die Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland (im Folgenden EFiM) sind ein unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, das im Auftrag der EKM nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung selbständig arbeitet. Die befreiende Botschaft des Evangeliums ist die Grundlage, die die Haltung und das Handeln in allen Arbeitsbereichen prägt.

(2) Als Frauenverband repräsentieren die EFiM die Gemeinschaft und Zusammenschlüsse von Frauen in der EKM. Sie verbinden und stärken Frauenengagement, vernetzen sich mit anderen Frauenverbänden und beziehen Position in Kirche und Gesellschaft. Die EFiM sind Mitglied

1. im Beirat für die Gleichstellungsarbeit in der EKM,
2. bei den Evangelischen Frauen in Deutschland e. V.,
3. im Evangelischen Fachverband für Frauengesundheit e. V.,
4. im Beirat für familienbezogene Arbeit der EKM,
5. in der Stiftung „Familie in Not-Sachsen-Anhalt“ als Vertreterin der EKM,
6. in den Evangelischen Erwachsenenbildungen Sachsen-Anhalt und Thüringen,
7. im Landesfrauenrat in Sachsen-Anhalt und Thüringen,

8. im Ökumenischen Forum Christlicher Frauen in Europa e. V.

Die Vertretung der EFiM in den Gremien kann durch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen wahrgenommen werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die EFiM bezeugen Gottes umfassende Liebe zum Leben und betonen die Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes. Sie

1. fördern die theologische und spirituelle Kompetenz und befähigen und ermutigen Frauen in ihrer emanzipatorischen Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft,
2. bringen feministisch-theologische Erkenntnisse in gemeindliche und kirchliche Praxis ein und halten Bildungsangebote für Ehren- und Hauptamtliche vor,
3. wirken gemeindefördernd und gemeindeergänzend,
4. bündeln Fachwissen und bringen ihre aus der interdisziplinären Zusammenarbeit gewonnene Expertise in Kirche und Gesellschaft ein,
5. fördern in enger Kooperation mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der EKM die Gleichstellung aller Geschlechter und setzen sich für Vielfalt im Miteinander und in den Lebensformen ein,
6. begegnen anderen Perspektiven offen und interessiert, nehmen Impulse aus der weltweiten Ökumene und ihren Partnerschaftskontakten auf und befördern den Prozess der interreligiösen und interkulturellen Verständigung,
7. vernetzen und stärken das Frauenengagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung,
8. leisten sozialdiakonische und sozialpolitische Arbeit zur nachhaltigen Stärkung der Ressourcen von Menschen in Familien- und Pflegeverantwortung. Dies geschieht in enger Kooperation mit der Diakonie Mitteldeutschlands.

(2) Zur Erreichung ihrer Ziele sind die EFiM in den Arbeitsbereichen Theologie, Frauenpolitik, Weltgebetstag und Mütter- und Familiengesundheit tätig.

§ 3

Leitung

(1) Für die EFiM wird durch das Kollegium des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Beirates eine Leiterin für einen Zeitraum von sechs Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Leiterin der EFiM ist verantwortlich für die Umsetzung der oben genannten Ziele und Aufgaben.

(3) Die Leiterin der EFiM leitet die Dienststelle und hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen der EFiM inne.

(4) Die Leiterin unterstützt und fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen in ihren Aufgabengebieten.

(5) Die Leiterin legt dem Beirat mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über die Arbeit der EFiM ab.

(6) Eine Referentin wird durch den Beirat mit den Aufgaben der stellvertretenden Leitung betraut. Dieses geschieht nach Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen der Dienststelle.

§ 4

Beirat

(1) Zur Förderung und Beratung der EFiM wird ein Beirat gebildet. Aufgabe des Beirates ist es:

1. die Mitarbeiterinnen der EFiM im Rahmen der oben genannten Ziele in ihrer Arbeit zu beraten,
2. den jährlichen Arbeitsbericht entgegenzunehmen,
3. die Jahresrechnung entgegenzunehmen und den Haushaltsplan zu beraten,

4. die Frauenvollversammlung zu verantworten,
 5. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die Berufung der Leiterin zu machen,
 6. dem Landeskirchenamt Vorschläge zur Anstellung der Referentinnen zu machen,
 7. die Ordnung der EFiM zu überprüfen und Änderungsvorschläge zu erarbeiten,
 8. über die Verwendung des Sondervermögens der ehemaligen Frauenhilfe der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu beschließen.
- (2) Dem Beirat gehören an:
1. sechs Frauen, die von der Frauenvollversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt werden, dabei ist auf die Repräsentanz der Regionen in der EKM zu achten,
 2. zwei Personen, die vom Beirat für die Dauer von 6 Jahren berufen werden,
 3. die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter des Landeskirchenamtes,
 4. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Landeskirche,
 5. eine Person, die vom Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. entsandt wird.

§ 5

Frauenvertretung und Frauenvernetzung

- (1) Die Vertretung von Frauen in Kirchenkreisen und Regionen erfolgt durch Frauenteam. Zum Frauenteam im Kirchenkreis gehören die Beauftragte für Frauenarbeit im Kirchenkreis, die Delegierte für die Frauenvollversammlung und ihre Stellvertreterin. Die Beauftragte für Frauenarbeit im Kirchenkreis, die Delegierte und die Stellvertreterin werden auf Empfehlung von Frauengruppen von der Kreissynode benannt. Sie nehmen an der jährlichen Frauenvollversammlung teil und halten den Kontakt zu Vertreterinnen des Kirchenkreises.
- (2) In ihrer Aufgabe, die regionale Frauenarbeit zu fördern und zu vernetzen, werden sie von den Referentinnen der EFiM und ihrem jeweiligen Kirchenkreis unterstützt. Die Unterstützung der EFiM erfolgt durch Angebote zur Fort- und Weiterbildung, durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch gemeinsame Planung, Durchführung und Evaluation frauenspezifischer Veranstaltungen im Kirchenkreis, einschließlich regionaler Studientage zum Weltgebetstag.
- (3) Der Kirchenkreis trägt die regionale Frauenarbeit, indem er die Vertreterinnen beauftragt, sie in die Informationsflüsse einbindet, sie bei der Veranstaltungsorganisation unterstützt und Sachmittel bereitstellt.
- (4) Die EFiM vernetzen und bündeln die Arbeit frauenspezifischer Konvente und Berufsverbände in der EKM, indem sie diese beraten und unterstützen, ihre Anliegen und Positionen in die Öffentlichkeit bringen und Fortbildungsangebote unterbreiten. Aus den Konventen und Verbände werden Delegierte zur Frauenvollversammlung benannt.

§ 6

Frauenvollversammlung

- (1) Die Frauenvollversammlung (FVV) ist das zentrale Vernetzungstreffen Evangelischer Frauen in Mitteldeutschland und repräsentiert die Stimme der Frauen* in der Landeskirche. Sie tagt jährlich wechselnd in einer der Regionen in der EKM als zweitägige Zusammenkunft.
- (2) Die FVV hat die Aufgabe, die Vielfalt kirchlicher Frauenarbeit in den Kirchenkreisen, Regionen und Verbänden sichtbar zu machen, zu vernetzen und zu stärken, Impulse zu setzen und Beschlüsse zu fassen.
- (3) Die FVV wählt die Mitglieder des Beirates gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1.
- (4) Die FVV setzt sich wie folgt zusammen:

1. Frauen aus den Kirchenkreisen gemäß § 5 Absatz 1, Interessenvertreterinnen der Frauen- und Berufsverbände gemäß § 5 Absatz 2 sowie an Genderthemen interessierte Frauen aller Generationen aus dem Gebiet der EKM.
 2. Für Vertreter*innen der Verbände bedarf es eines Mandates der entsendenden Organisation.
 3. Mitglieder des Beirates gemäß § 4 und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind geborene Mitglieder der FVV.
- (5) In Abstimmung mit dem Beirat werden Vertreter*innen der Kirchenleitung und ggf. anderer Einrichtungen und Werke zur FVV hinzugezogen.
- (6) Die Vorsitzende des Beirates der EFiM ist zugleich Vorsitzende der FVV.
- (7) Die FVV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland vom 12. April 2011 (ABl. S. 135) außer Kraft.

Erfurt, den 9. März 2021
(5262-03)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen

oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten.

Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:

Pfarrer*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter:

<https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Bad Blankenburg
2. Pfarrstelle Gardelegen
3. Pfarrstelle Gössitz-Wernburg
4. Pfarrstelle Heldburg-Ummernstadt
5. Pfarrstelle Hildburghausen
6. Pfarrstelle Mengersgereuth-Hämmern
7. Pfarrstelle Schönbrunn
8. Pfarrstelle Wittenberg Stadtkirchengemeinde St. Marien 2

II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste und Regionalentwicklung im Kirchenkreis Sonneberg
2. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld
3. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Südharz

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Bad Blankenburg

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Rudolstadt-Saalfeld

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 9

Gemeindeglieder: 1 900

Dienstort: Bad Blankenburg

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Februar 2022

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

*Erwartungen an eine/n Pfarrer*in:*

- ein klares Bekenntnis zu Jesus Christus in Wort und Tat und die damit verbundene Übergabe ihres/seines Lebens in die Hände des lebendigen Gottes
- Fortführung und Verbesserung der Gemeinde in ihrer evangelistischen und missionarischen Arbeit
- ein geistliches Profil, das den Beruf als Berufung versteht
- Kontaktfreude, Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit weiten Kreisen des gesellschaftlichen Lebens und in der ökumenischen Gemeinschaft vor Ort
- jemand der fortführt und offen ist für neue Wege
- jemand der sich Zeit für Seelsorge nimmt und die Menschen vor Ort vom Evangelium begeistert
- gute Beziehung zur Diakonie und ein Herz für Menschen mit Behinderungen
- Bereitschaft, die Geschäftsführung der Gemeinden zu übernehmen
- neue Akzente setzen im Bereich Kinder und Jugend

Zum Verkündigungsdienst gehören auch Seniorenpflegeheime, mehrere Wohnrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die Fürstin-Anna-Luisen-Schule und der Kindergarten der Diakonie. Hier werden in regelmäßigen Abständen Gottesdienste und Andachten gehalten.

Wohnort:

Die Stadt Bad Blankenburg liegt ca. 50 km von Erfurt, Jena, Weimar und Coburg entfernt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und hat ca. 6 500 Einwohner. In Bad Blankenburg und den Nachbarstädten sind alle Schularten vorhanden. Alles Wissenswerte über die Stadt kann man unter folgendem Link erfahren: https://www.total-lokal.de/city/bad-blankenburg/data/07419_50_01_20/index.html

Wohnung:

Das historische Pfarrhaus neben der Stadtkirche in Bad Blankenburg ist 2012 grundlegend saniert worden. Dort steht eine Dienstwohnung mit 130 m² Wohnfläche zur Verfügung. Das Haus hat einen kleinen Garten. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses gibt es ein Gemeindebüro und das Amtszimmer des/der Pfarrer*in. Weiterhin verfügen wir über ein saniertes Gemeindehaus, in dem sich viel gemeindliches Leben abspielt.

Mitarbeiter:

Der derzeitige Pfarrer arbeitet mit einem hauptamtlichen Kantor und dem Küster zusammen. Das Gemeindebüro ist mit zwei Stundenkräften besetzt. Alle Gemeinden werden von engagierten Gemeindegliedern geleitet.

Kirchenmusik:

Die Kirchenmusik in Bad Blankenburg hat eine sehr lange Tradition. Seit 1953 gibt es einen Kantor. Es gibt eine Nicolai-Kantorei, die regelmäßig die Hauptgottesdienste gestaltet sowie Konzerte durchführt. Daneben haben wir in der Gemeinde Bad Blankenburg einen Nicolaisingkreis und einen Posaunenchor. Alle Chöre sind auch in den Landgemeinden präsent. Das kulturelle Leben wurde und wird dadurch bereichert. Die wichtigste Aufgabe für uns ist die Verkündigung der Frohen Botschaft in musikalischer Form.

Veranstaltungen:

Zur Pfarrstelle gehören neun Predigtstätten: Bad Blankenburg, Watzdorf, Cordobang, Böhltscheiben, Klein- und Großgölitz, Quittelsdorf, Solsdorf und Thälendorf (die letztgenannten beiden Orte werden von einer Pastorin im Ehrenamt betreut). Der derzeitige Pfarrer führt neben den Gottesdiensten und Andachten Veranstaltungen wie Konfirmandenunterricht, Chris-

tenlehre, Gemeindenachmittage und Bibelgespräche durch. Ein engagierter Kreis von Ehrenamtlichen unterstützt ihn beim Besuchsdienst, der Verteilung des Gemeindebriefs, dem Kindergottesdienst, der Blauen Kreuz Gruppe und der Organisation von Gemeindefesten und sonstigen Veranstaltungen.

Kirchbauverein:

Dem im Jahre 2014 gegründetem Kirchbauverein ist es durch aktive Öffentlichkeitsarbeit gelungen, das Interesse der Bürgerschaft für die Sanierung der Nikolaikirche zu wecken und Spenden in erheblicher Höhe einzuwerben. Dem Verein gehören auch Menschen an, die keine Mitglieder der Kirchengemeinde sind und so ist es möglich, auch Nichtchristen mit kirchlicher Arbeit in Kontakt zu bringen.

Evangelisches Zentrum Bad Blankenburg

Die Kirchengemeinde Bad Blankenburg ist eine lebendige, christusorientierte Kirchengemeinde, welche unterschiedliche Profile evangelischer Frömmigkeit und Glaubenspraxis in einer guten Gemeinschaft vereint.

Zentraler Ort der Begegnung sind die Gottesdienste der Gemeinde. Hier kommen, neben den örtlichen Gemeindegliedern, auch die Vertreter verschiedenster Einrichtungen, welche in Bad Blankenburg ihren Sitz haben, zu Verkündigung und Tischgemeinschaft zusammen. Insofern werden von der Kirchengemeinde Aufgaben übernommen, welche eine über das „normale“ Profil einer Gemeinde hinausgehende Ausstrahlungskraft besitzen.

Der zentrale Ort als Zeugnis gelebter Vielfalt

Die Stadtkirche „St. Nikolai“ im Zentrum des Ortes ist der zentrale Ort des evangelischen Gemeindelebens der Stadt Bad Blankenburg. Die Kirchengemeinde hat durch gezielte Investitionen in Höhe von über 1,5 Mio. €, insbesondere 2017-2021, eine ganzjährige Nutzung und Sanierung der Kirche ermöglicht. Ebenso sind die Mehrzahl der Dorfkirchen sowie das Pfarrhaus, die Dienstwohnung und das Gemeindebüro, das Gemeindehaus mit Gruppenräumen und Saal in sehr gutem Zustand.

Es gibt intensive Beziehungen zum Evangelischen Allianzhaus, dem Hauptsitz der Evangelischen Allianz, der Bibelschule von Jugend mit einer Mission und den Diakonischen Einrichtungen der Altenpflege, Kindertagesstätte, Schule und Behindertenbetreuung. Die Bedeutung der Gemeinde für unsere Kirche kann gerade durch die Präsenz vieler ganz unterschiedlicher Frömmigkeitsrichtungen nicht hoch genug eingeschätzt werden. Im Rahmen der Veranstaltungen des Allianzhauses kommen vor allem Gemeindegruppen und Gäste der evangelikalen Bewegung zu uns und feiern gemeinsam mit der Kirchengemeinde den sonntäglichen Gottesdienst.

Über die Vielfalt des Gemeindelebens kann man sich unter folgendem Link informieren: https://www.dropbox.com/s/7aje39upz0i838i/Go-Ki-Turm-22_1_-09.pdf?dl=0

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen Ihnen zur Beantwortung Ihrer Fragen gern zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Michael Wegner, Rudolstadt, Tel.: 03672/489614, E-Mail: suptur@kirchenkreis-ru-slf.de
- Pfarrer Andreas Kämpf, der ab 1. Februar 2022 in Ruhestand geht, Tel.: 036741/42729, E-Mail: greifenstein@aol.com
- Bernd Kerntopf, Vorsitzender des GKR Bad Blankenburg, Tel.: 036741/2971; E-Mail: nicolaikirche-bb@t-online.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Gardelegen

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis Salzwedel

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 2

Gemeindeglieder: 1 266

Dienstsitz: Gardelegen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: ab 1. September 2021

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinde Gardelegen mit einer integrativen Kindertagesstätte und der Kirchengemeinde Ipse. In zwei örtlichen Johanniter-Altenpflegeheimen finden wöchentlich Gottesdienste statt.

Die Hansestadt Gardelegen liegt im Süden der Altmark, an der Bahnstrecke Hannover-Berlin. Hier kreuzen sich B 71 und B 188, die als Ortsumgehung verlaufen.

Gardelegen fügt sich harmonisch in eine reizvolle Umgebung ein, die zum Radfahren, Reiten und zum Entspannen in der Natur einlädt.

Im Ort befinden sich eine evangelische Grundschule, Kinderkrippen, Kindergärten, Grund-, Sekundar- und Realschulen, ein Gymnasium, eine Musikschule, mehrere Ärzte/Fachärzte, ein Krankenhaus, Banken, Sporteinrichtungen (u. a. Freibad), Gaststätten, Hotels, Supermärkte und Vereine.

Das Gemeindeleben ist geprägt von engagierten ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern, einer Kantorin, einer Gemeindepädagogin und einem Küster. Die Stelle der Pfarrbereichssekretärin (acht Wochenstunden) ist zurzeit ausgeschrieben.

Aktive Gemeindekreise, ein Kirchenchor, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und gelebte ökumenische Kontakte machen die Vitalität der Gemeinde deutlich. Es gibt eine herzliche Verbundenheit mit der hiesigen katholischen Gemeinde.

Die Marienkirche ist reich mit alten Kunstschätzen ausgestattet. Für die Gemeindearbeit steht außerdem ein funktionelles Gemeindehaus zur Verfügung.

In Ipse arbeitet seit Jahren ein engagierter Verein (Ipse excitare e. V.) erfolgreich an der Sanierung der Dorfkirche. Dazu werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt und der in die weite Umgebung von Gardelegen reichende Reformationsradweg professionell organisiert.

Im sanierten Pfarrhaus befinden sich im Erdgeschoss das Amtszimmer mit Archiv, das Büro der Pfarrbereichssekretärin und ein kleiner Besprechungsraum. Im Obergeschoß liegt die Wohnung (152 m², fünf Zimmer plus Küche, Bad und Abstellraum). Der kleine Hof mit Rasenfläche und Bäumen bietet Raum zum Sitzen und Spielen. Carport und Nebenglass sind vorhanden.

Die Gemeinde freut sich auf eine teamfähige Pfarrperson (Ehepaar), die gern mit den Menschen vor Ort leben möchte und sich engagiert und offen mit eigenen Akzenten in die lebendige Gemeinde einbringt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Heinrich, Tel.: 03901/305251
- die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Evamaria Reuschel, Tel.: 03907/711423
- und aus dem Gemeindekirchenrat Ipse Kristin Wießel, Tel.: 0170/5811826

Zu I. 3.:**Pfarrstelle Gössitz-Wernburg**

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Kirchenkreis: Schleiz

Stellenumfang: 100 Prozent (davon 75 Prozent im KGV)

Gössitz-Wernburg und 25 Prozent in der Regionalen Dienstgemeinschaft Krölpa-Öpitz, Langenorla, Oppurg, Pößneck, Ranis-Gräfendorf, Gössitz-Wernburg)

Predigtstätten: 12

Gemeindeglieder: 876

Dienststz: Wernburg

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Gössitz-Wernburg ist ein Kirchengemeindeverband mit den Kirchengemeinden Bahren, Bodelwitz, Daumitsch mit Grobengereuth, Gertewitz, Gössitz, Laskau, Moxa, Paska, Peuschen, Quaschwitz, Wernburg, Wilhelmsdorf.

Ort und Umgebung:

Die Kirchengemeinden liegen in der schönen Landschaft des Saale-Orla-Kreises im Grünen Herzen Deutschlands. Naherholungsgebiete wie das Teichgebiet Dreba-Plotten oder der Hohenwartestausee liegen direkt vor der Haustür. Wernburg (www.vg-oppurg.de) liegt in der Nähe der früheren Kreisstadt Pößneck (3 km), welche direkt an die B 281 angebunden ist, und 20 Minuten von der A 9 entfernt. Auf direktem Wege erreicht man den Nachbarkreis Saalfeld (20 km) oder die Universitätsstadt Jena (35 km). Sehr gute Bahnanbindungen sind vorhanden. Kindergärten gibt es in Pößneck und in mehreren der zum Kirchspiel gehörenden Gemeinden, eine Grundschule ist in Ranis, Haupt- und Regelschulen sind in Ranis, Krölpa und Pößneck, Gymnasium und Musikschule in Pößneck. In Pößneck befindet sich ein Kreiskrankenhaus sowie zahlreiche niedergelassene Ärzte in Pößneck und Umgebung. In der Region gibt es ein sehr reges und lebendiges Vereinsleben sowie eine Vielzahl von Freizeitangeboten.

Pfarrhaus/Dienststz/Kirchen/Gemeinderäume:

In den zwölf Gemeinden gibt es zwölf Kirchen, wovon acht in den letzten Jahren innen saniert wurden. Sieben Kirchen sind auch außen saniert, eine Kirche ist teilsaniert. Zwei Kirchen sind barrierearm. Alle Kirchen sind in einem insgesamt soliden Zustand. In acht der Kirchen sind heizbare kirchengemeindeeigene Gemeinderäume für den Winter vorhanden, in zwei Gemeinden können kommunale Räume im Winter genutzt werden, in einer Gemeinde wird der Gottesdienst im Winter in Privathäusern gehalten.

Das Pfarrhaus in Wernburg befindet sich in solidem Zustand und wurde aufwändig saniert (u. a. energetisch). Die Dienstwohnung umfasst fünf Zimmer, Küche, Bad und WC mit 140 m². Der Dienstbereich im Erdgeschoss umfasst ein Büro, Archiv, Gemeinderaum, Gemeindetoilette und eine Teeküche sowie Nebenglass. Zum Pfarrhaus gehört ein schöner Garten.

Gemeindeleben/ehrenamtlich Mitarbeitende/Gemeindekirchenrat:

In allen Orten wirken Gemeindeglieder aktiv mit. Im gesamten Kirchspiel gibt es ehrenamtliche Organisten, die die Gemeinde bei Kasualien und Gottesdiensten begleiten. Auch der Regionalkantor steht für Gottesdienste zur Verfügung. Es gibt einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat (Kirchengemeindeverband) und örtliche Beiräte.

Die Gemeindekirchenräte sind aktiv und engagiert. In jeder Kirchengemeinde ist der Küsterdienst geregelt. Unterstützung erhält der/die Stelleninhaber*in bei Bedarf durch einen Lektor

bzw. eine Pfarrerin im Ruhestand. In einigen Gemeinden wirken Kirchenälteste im Gottesdienst mit. Es gibt einen äußerst aktiven Besuchsdienst.

Amtshandlungen:

	2017	2018	2019	2020
Taufen:	4	9	4	2
Konfirmationen:	1	8	7	-
Trauungen:	1	-	-	4
Bestattungen:	11	11	13	12

Dienst in der Regionalen Dienstgemeinschaft Krölpa-Öpitz, Langenorla, Oppurg, Pößneck, Ranis-Gräfendorf, Gössitz-Wernburg:

Der Kirchengemeindeverband Gössitz-Wernburg ist Teil der Regionalen Dienstgemeinschaft Pößneck (insgesamt fünf Pfarramtsbereiche), in der Wege zur verstärkten Zusammenarbeit der hauptamtlich Mitarbeitenden auf der Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten Konzeptes (www.kirchenkreis-schleiz.de Arbeitsbereiche: Regionale Dienstgemeinschaften) beschränkt werden. Bewährtes Element dieser Zusammenarbeit ist das regionale Konfirmandenprojekt, das seit 2006 die Konfirmand*innen der Region zusammenführt.

Die Region um Pößneck besitzt mit dem liebevoll in Eigenregie denkmalgerecht wieder aufgebauten Rittergut in Positz bei Oppurg ein deutschlandweit für Hochzeiten beliebtes Kleinod. Viele dieser Hochzeiten werden auch als christliche Trauungen geplant, die meist von Pfarrer*innen unserer Region gestaltet werden. Inzwischen ist deutlich geworden, dass diese regionale Aufgabe auch sehr gut einer der hiesigen Stellen zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sind innovative Ideen und Projekte für die Region gefragt und können gabenorientiert in die Regionale Dienstgemeinschaft eingebracht werden. Eine Dienstvereinbarung nach gemeinsamen Absprachen begrenzt diese Tätigkeit auf 25 Prozent. Die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst der Regionalen Dienstgemeinschaft (Pfarrer Jörg Reichmann in Pößneck, Pfarrerin Ute Thalmann in Krölpa-Öpitz, Pfarrerin Ursula Wolf in Ranis-Gräfendorf, Pfarrer Christoph Fuss in Langenorla, Kirchenmusiker der Region Cornelius Hofmann, Gemeindepädagogin der Region Maren Sell, Gemeindegemeindepädagogin der Region Doreen Müller) freuen sich auf die Verstärkung durch Sie. Für die Regionale Dienstgemeinschaft Pößneck besteht eine Personal- und Stellenplanung für die nächsten zehn Jahre. In diesem Zeitraum soll die Zusammenarbeit weiter profiliert und ausgebaut werden.

Erwartungen:

Wir freuen uns auf eine/n Mitarbeiter*in im Verkündigungsdienst, die/der Freude hat an der Verkündigung des Wortes Gottes auf vielfältige Weise, sich den Menschen zuwendet in Gesprächen sowie Veranstaltungen und Wegbegleiter*in ist im gemeindlichen Leben. Sie oder er möge dabei die verschiedenen Generationen im Blick haben und kreativ mit ihnen den Spuren Gottes nachgehen. Gern würden wir begonnene Projekte fortsetzen und freuen uns auf neue Impulse und eigene Vorstellungen. Wir wünschen uns eine wertschätzende Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den Vereinen und zur Kommune, in den Gemeinden und in der Region.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Yvette Ortlepp, stellv. GKR-Vorsitzende des Kirchengemeindeverbands Gössitz-Wernburg, Tel.: 0160/3388722, E-Mail: pfarramt.wernburg@t-online.de
- Pfarrer Jörg Reichmann, Pößneck (Vakanz), Geschäftsführung des KGV, Tel.: 03647/412280, E-Mail: stadtkirchenamt-poessneck@t-online.de

- Superintendentin Heidrun Killinger-Schlecht, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Tel.: 03663 /404515, E-Mail: kirchenkreis.schleiz@ekmd.de
- Information zur Konzeption der Regionalen Dienstgemeinschaft Krölpa-Öpitz, Langenorla, Oppurg, Pößneck, Ranis-Gräfendorf, Gössitz-Wernburg: www.kirchenkreis-schleiz.de unter der Rubrik: Arbeitsbereiche/Regionale Dienstgemeinschaften

Zu I. 4.:

Pfarrstelle Heldburg-Ummerstadt

Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 7

Gemeindeglieder: 1 130 (Stand 2. Juni 2020)

Dienstszitz: Stadt Heldburg

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichstbewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Allgemeines und Infrastruktur:

Zur Pfarrstelle Heldburg-Ummerstadt gehören sieben selbständige lutherische Kirchengemeinden im sogenannten „thüringischen Franken“, nah zu Bayern, in einer landschaftlich reizvollen Umgebung. Die Orte Heldburg, Bad Colberg, Ummerstadt, Lindenau, Käßlitz, Poppenhausen und Hellingen liegen nahe beieinander (größte Entfernung 9 km). Städte in der Nähe: Kreisstadt Hildburghausen 22 km (Sitz des Superintendenten), Meiningen 50 km (Sitz des Kreiskirchenamtes), Bad Rodach (Bayern) 10 km, Erfurt 100 km (Sitz Landeskirchenamt), Coburg 27 km. Der Anteil evangelischer Gemeindeglieder an der Gesamtbevölkerung beträgt etwa 42 Prozent. Die Pfarrstelle Heldburg ist eine Stelle mit vollem Dienstumfang. Es besteht die Möglichkeit, die Stelle in Kombination mit anderen freien Stellen im Kirchenkreis durch ein Pfarrerehepaar zu besetzen. In der „Vestestadt“ (Verwaltungsgemeinschaft mit 2 641 EW - Stand 2. Juni 2020) befinden sich Rathaus, Sparkasse, Volksbank, Kindergarten, Grundschule, Regelschule, Einkaufszentren, Arztpraxen, Tankstelle, das Deutsche Burgenmuseum „Veste Heldburg“ und Gaststätten. Die Region bietet diverse Handwerksbetriebe, Seniorenheim, Kur- und Terrassentherme, Gestüt und Reiterhof, Busanbindung zu Gymnasien in Hildburghausen und der Privatschule „Hermann-Lietz-Schule“ in Haubinda.

Eine besondere Stärke des Kirchspiels im äußersten Süden Thüringens, welches direkt an das bayerische Frankenland angrenzt, ist die Zusammenarbeit im überregionalen Team. Gemeindepfarrer*innen, Schulpfarrer, Gemeindepädagog*innen und unsere Verwaltungsfachkraft haben Freude an der gemeinsamen Arbeit. Sie treffen sich regelmäßig zu mehr als Absprachen und tragen einander im Dienst.

Gemeindeleben:

Zwei Gemeindepädagog*innen sind für Kinder- und Seniorenarbeit zuständig. Mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und eigenständige, engagierte Gemeindeglieder stärken die Arbeit des/der Stelleninhabers*in. „Kids4Jesus“ (früher Christenlehre) findet regelmäßig durch den Diakon statt. Die Konfirmandenarbeit wird regional durch das Jugendpfarramt organisiert.

Schwerpunkte: Jugendarbeit, generationsübergreifende Gemeindegliederarbeit, Seelsorge, Besuchsdienste, Förderung der Kirchenmusik. In den Gemeinden sind restaurierte Orgeln, alle Kirchen und Gemeindehäuser sind in einem guten baulichen Zustand.

Amtshandlungen:

	2016	2017	2018	2019
Taufen:	9	13	12	8
Konfirmationen:	9	10	15	4
Trauungen:	5	6	4	3
Bestattungen:	24	24	20	13

Gebäude:

- Heldburg Stadtkirche „Zu Unserer Lieben Frauen“
- Bad Colberg Dorfkirche „St. Katharina“
- Ummerstadt Stadtkirche „St. Bartholomäus“
- Lindenau-Friedrichshall Dorfkirche „St. Matthäus“
- Käßlitz Dorfkirche „St. Nikolaus“
- Poppenhausen Dorfkirche „St. Marien“
- Hellingen Dorfkirche „St. Michael“

Dienstwohnung:

In der Stadtmitte der „Vestestadt“ Heldburg befinden sich das denkmalgeschützte Pfarrhaus (Dienstszitz) mit Dienstwohnung, Kirchhof und Garten. Die Pfarrwohnung mit ca. 132 m² befindet sich in der ersten Wohnebene, sie umfasst fünf Zimmer, Küche, Flur und Dusche/Bad/WC. Die Wohnung ist renoviert. Arbeitszimmer und Archiv befinden sich ebenfalls im Obergeschoss. Im Erdgeschoss ist ein Gemeindeforum mit Küche, WC und Heizungsraum mit Abstellmöglichkeit untergebracht. Es gibt einen Keller, im Nebengebäude befindet sich eine Garage, Schuppen und angrenzend ein PKW-Stellplatz.

Erwartungen:

Der/die zukünftige Pfarrstelleninhaber*in ist eingeladen, seine/ihre jeweiligen Gaben und Vorstellungen in die Gemeinden einzubringen. Dabei wollen wir unterstützen. Die Menschen in den Gemeinden erwarten, dass man sich Zeit nimmt und aufeinander zugeht, sich ausprobiert, neue Wege beschreitet und Altbewährtes achtet.

Wir wünschen uns für unsere Region eine aufgeschlossene Pfarrperson,

- die gern auf dem Land lebt und arbeitet,
- die Verkündigung als Herzensangelegenheit versteht und das Wort der Bibel so übersetzen kann, dass es die Menschen berührt und für den Alltag ausrichtet und stärkt,
- die die Konfirmanden und Jugendliche mit neuen Impulsen begleitet,
- die mit Kirchenältesten/Ehrenamtlichen einen offenen Umgang pflegt,
- die offen ist für Arbeit mit Familien, Seelsorge, Mitarbeit im Kollegenteam und länderübergreifende Kirchengemeinden,
- die gute Kontakte zur politischen Gemeinde und örtlichen Vereinen pflegt.

Eine fröhliche und verbindliche Dienstgemeinschaft ist uns ein besonderes Anliegen. Für dieses Team brauchen wir eine Verstärkung und freuen uns darauf.

Weitere Auskünfte erteilen:

- amtierender Superintendent Hartwig Dede, Tel.: 0162/8930682
- GKR Heldburg: Frau Angela Nogaj, Tel.: 036871/20624
- GKR Hellingen: Frau Andrea Sokoll (Präses), Tel.: 0151/16511309

Zu I. 5.:

Pfarrstelle Hildburghausen

Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstellen: 4

Gemeindegliederzahl: 1 974
 Dienstsitz: Hildburghausen
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)
 sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Hildburghausen liegt südlich des Thüringer Waldes in einem überwiegend ländlich geprägten Kirchenkreis. Der Kirchenkreis durchläuft gerade einen Generationswechsel. In der attraktiven Stadt mit Theater, Schwimmbad, Kliniken, sportlichen und kulturellen Angeboten leben rund 12 000 Einwohner. Im Pfarrbereich sind neben dem/der künftigen Stelleninhaber*in eine Gemeindepädagogin, ein Kirchenmusiker, der Superintendent, ein Küster und eine Pfarrsekretärin hauptamtlich tätig.

Zur Pfarrstelle gehören vier Predigtstellen: Hildburghausen, Heßberg, Weitersroda und Bürden.
 Ein aktiver Gemeindegemeinderat steht dem/der Stelleninhaber*in tatkräftig zur Seite. Der Kirchengemeindeverband ist stark von der kirchenmusikalischen Arbeit geprägt.

Kasualien:

	2017	2018	2019
Taufen:	8	11	9
Konfirmationen:	9	12	10
Trauerungen:	2	4	1
Bestattungen:	11	27	21

Zur Kirchengemeinde Hildburghausen gehört ein evangelischer Kindergarten mit einer langen und reichen Tradition. Es besteht eine gute und intensive Zusammenarbeit und auf diesem Wege können junge Familien erreicht werden.
 Kirchen: Die Christuskirche Hildburghausen und die Kirchen in Bürden, Heßberg und Weitersroda wurden nach 1990 saniert, außerdem die Apostelkirche Hildburghausen (keine Predigtstätte).
 Für die Gemeindearbeit stehen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung. Dienstzimmer und Büros in der Superintendentur, allesamt saniert und technisch gut ausgestattet.

Die Dienstwohnung in der Superintendentur befindet sich in attraktiver Lage mit sechs Zimmern, Kleingarten, Garage. In Hildburghausen sind alle Schularten vorhanden, außerdem die private „Hermann-Lietz-Schule“ in der Umgebung (Haubinda). Eine besondere Zusammenarbeit besteht mit den Einrichtungen von Diakonie (Werkstatt für Menschen mit Behinderung) und Caritas (Altenpflegezentrum) am Ort. In der Kinder- und Jugendarbeit bieten sich dankbare Möglichkeiten. Es gibt eine große Freiheit und Offenheit für eigene Schwerpunktsetzungen.

Das wünschen wir uns:

- Eine/n Pfarrer*in bzw. ordinierte Gemeindepädagog*in, der/die
- Freude an der Gestaltung der Gottesdienste, der Seelsorge und des Gemeindelebens hat,
 - Bewährtes fortführt und neue Impulse setzt,
 - eine gute ökumenische Zusammenarbeit fortsetzt,
 - Organisationstalent, Team- und Konfliktfähigkeit besitzt,
 - mit der Familie in der Kirchengemeinde lebt.

Für Pfarrerehepaare besteht die Möglichkeit der Bewerbung um drei zeitgleich im Kirchenkreis zur Besetzung ausgeschriebene Pfarrstellen (Heldburg-Ummerstadt, Schönbrunn, Kreisschulpfarrstelle).

Weitere Auskünfte erteilen:

- amtierender Superintendent Hartwig Dede,
Tel.: 0175/9657202, E-Mail: hartwig.dede@ekmd.de
- Tobias Kambach (Mitglied GKR/Mitglied KKR),
Tel.: 0160/1906741, E-Mail: tobias_kambach@t-online.de

Zu I. 6.:

Pfarrstelle Mengersgereuth-Hämmern

Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Kirchenkreis: Sonneberg
 Stellenumfang: 50 Prozent (erweiterbar durch Kreispfarrstelle 50 Prozent)
 Predigtstellen: 1
 Gemeindeglieder: 890
 Dienstsitz: Mengersgereuth-Hämmern
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: 1. September 2021 oder nach Vereinbarung
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)
 sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Wir suchen und brauchen: Innovation, (Glaubens-) Mut, Tatkraft! Falls Sie bei alledem auch noch ein Mensch sind, der nicht nur lebt um zu arbeiten, sondern arbeitet um zu leben und gerne die Gemeinschaft mit Menschen pflegt, könnten Sie genau der oder die Richtige sein für uns am Südhang des Thüringer Waldes. Sie finden uns in unmittelbarer Nähe zur Stadt Sonneberg, nicht weit nach Coburg (A 73/71) und Kronach, insgesamt zugehörig der Metropolregion Nürnberg mit vielfältigen kulturellen Angeboten.

Mengersgereuth-Hämmern liegt auf 613 m mitten im Naturpark Thüringer Wald und hat 2 583 Einwohner, eine Grundschule, jeweils zwei Arzt- und Zahnarztpraxen, eine Apotheke, einen Supermarkt, zwei Fleischer und einen Bäcker. Freizeitmöglichkeiten: Wandern und Skifahren im Naturpark Thüringer Wald.

Die Dienstwohnung mit Blick ins Coburger Land und einem geplanten Balkon wartet auf den ersten Einzug nach einer Generalinstandsetzung. Die Erlöserkirche liegt direkt neben dem Pfarrhaus und ist die einzige Predigtstätte.

Der aktive Gemeindegemeinderat, verschiedene Kreise und das große Dorf mit einem lebendigen Vereinsleben, nicht zuletzt die Kolleg*innen des Kirchenkreises freuen sich auf einen neuen Start in der Arbeit für und mit den Menschen, die uns anvertraut sind.

Wir wünschen/erwarten:

- eine Persönlichkeit, die sowohl für die Kirchengemeinde als auch für die Entwicklungen im Kirchenkreis aufgeschlossen ist,
- Sie sollten Freude an Gottesdiensten und an der Seelsorge haben, Menschen aller Altersgruppen mit neuen Impulsen begleiten und Ihre Gaben einbringen.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, einen vollen Dienstauftrag wahrzunehmen und weisen Sie auf die ebenfalls ausgeschriebene Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste und Regionalentwicklung hin.

Falls Sie diese spannende und attraktive Aufgabe anspricht, dann greifen Sie zum Telefon. Wir brauchen dringend Verstärkung im fränkischen Teil Südthüringens!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Thomas Rau, Tel.: 03675/753000,
Handy: 0176/34603968,
E-Mail: superintendent@kirchenkreis-sonneberg.de

- Pfarrer Bernd Gaus, Vakanzvertreter, Pfarramt Effelder-Rauenstein, Tel.: 036766/22650, E-Mail: pfarramt.effelder-rauenstein@t-online.de
- Frau Heike Otto, Vorsitzende Gemeindekirchenrat, Tel.: 03675/805405, Mobil: 0176/33550494, E-Mail: herbheik@freenet.de
- www.kirchenkreis-sonneberg.de

Zu I. 7.:

Pfarrstelle Schönbrunn

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl
 Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 5
 Gemeindeglieder: ca. 1 400
 Dienstsitz: Schönbrunn
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Allgemeines und Infrastruktur:

Zu der Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Schönbrunn-Biberschlag, Gießübel und die Orte Heubach und Schnett. Die Pfarrstelle Schönbrunn ist auch perspektivisch eine Stelle mit vollem Dienstumfang. Als Mitarbeiterin für Kinder- und Familienarbeit ist eine Gemeindepädagogin angestellt. Mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und eigenständige, engagierte Gemeindekirchenräte stärken die Arbeit des/der Stelleninhaber*in.

Die Kirchengemeinden liegen am Südhang des Thüringer Waldes. Der Rennsteig verläuft ganz in der Nähe. Es besteht eine unmittelbare Autoanbindung an die A 71 und A 73. Ein wunderschönes Terrassenschwimmbad am Ort und zahlreiche Wintersportmöglichkeiten laden zur Erholung ein. Die Region bietet: Praktischer Arzt, Zahnarzt, Tankstelle, Geldinstitute, Post, Einkaufszentren, diverse Handwerksbetriebe, Kindergarten, Grundschule, Regelschule, Busanbindung zu Gymnasien in Schleusingen und Hildburghausen.

Gemeindeleben:

Gemeindekreise: drei eigenständige Seniorenkreise, Lichtstube, Frauenkreis, Vorkonfirmanden, Konfirmanden und Kirchenchor
Schwerpunkte: generationsübergreifende Gemeindegliederarbeit, Seelsorge, Besuchsdienste, Förderung der Kirchenmusik, in den Gemeinden sind restaurierte Orgeln, alle Kirchen und Gemeindehäuser sind in einem guten baulichen Zustand, Begleitung der Rockband „Heaven's Gate“

Amtshandlungen in Biberschlag, Gießübel, Heubach, Schnett und Schönbrunn:

	2017	2018	2019
Taufen:	11	6	6
Konfirmationen:	2	6	7
Trauungen:	4	-	2
Bestattungen:	23	9	10

Gebäude:

- Kirche „St. Jakobus“ und Gemeindehaus „Albert Schweitzer“ in Schönbrunn
- Kirche „Zur Heiligen Dreifaltigkeit“ und Gemeindehaus „Martin Luther“ in Gießübel
- Kirche in Biberschlag, Winterkirche im ehemaligen Pfarrhaus
- Kirche „St. Wolfgang“ in Heubach und Gemeindehaus
- Kirche „St. Oswald“ in Schnett

Dienstwohnung:

Das Pfarrhaus (Dienstsitz) in Schönbrunn, Baujahr 1839, wurde 2006 komplett neu saniert und mit einer Gastherme ausgestattet. Die Dienstwohnung mit ca. 100 m² befindet sich in der ersten Wohntage, sie umfasst fünf Zimmer, Bad und Küche. Im Außenbereich gibt es eine Terrasse. Im Erdgeschoss befinden sich das Arbeitszimmer, Archivraum und diverse helle Gemeinderäume sowie Sanitäreinrichtungen. Im Gemeindehaus (Nebengebäude) befinden sich zwei Garagen, die von dem/der Pfarrstelleninhaber*in genutzt werden können. Das Pfarrhaus befindet sich an einem Wiesenhang mit verschiedenen Sitzebenen.

Erwartungen:

Die Gemeinde wünscht sich eine/n Pfarrer*in bzw. ordinierte/n Gemeindepädagog*in, der/dem die seelsorgerliche Arbeit am Herzen liegt, die/der Freude am Predigen hat, traditionelle liturgische Gottesdienstformen achtet und zugleich bereit ist, auf neue Formen gottesdienstlicher Gestaltungen zuzugehen. Die Stärkung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit der Jugendreferentin gilt als mittelfristiger Schwerpunkt des Kirchenkreises. Sie/er sollte Freude haben an der Arbeit mit verschiedenen Generationen und an der Verkündigung des Evangeliums. Erwartet werden dabei ein gefestigtes theologisches Profil, seelsorgerliche Ausstrahlung, Teamfähigkeit und Aufgeschlossenheit.

Für Pfarrerehepaare besteht die Möglichkeit der Bewerbung um drei zeitgleich im Kirchenkreis zur Besetzung ausgeschriebene Pfarrstellen (Heldburg-Ummersstadt, Schönbrunn, Kreisschulpfarrstelle).

Weitere Auskünfte erteilen:

- amtierender Superintendent Hartwig Dede, Tel.: 0162/8930682
- kommissarische Vakanzverwalterin/Vorsitz Gemeindekirchenrat Edeltraud Seidler, Tel.: 036874/72255
- Vorsitzender des Gemeindekirchenrates Heubach Günter Traut, Tel.: 036870/50226

Zu I. 8.:

Pfarrstelle Wittenberg Stadtkirchengemeinde St. Marien 2

Propstsprenzel: Halle-Wittenberg
 Kirchenkreis: Wittenberg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 2 (+3)
 Gemeindeglieder: 2 979 (Stand: April 2021)
 Dienstsitz: Lutherstadt Wittenberg
 Dienstbeginn: ab 1. Januar 2022
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Wer wir sind:

Wir sind eine Kirchengemeinde mit einer großartigen Geschichte in einer faszinierenden, alten Stadt, mit einer schönen, komplett renovierten Stadtkirche, in der Luthers Kanzel stand und in der die ersten evangelischen Gottesdienste gefeiert wurden. Unsere Gemeinde ist als Mutterkirche der Reformation berühmt geworden. Besonders von Ostern bis zum Reformationstag kommen Gäste aus aller Welt. Wir verstehen uns aber nicht nur als Ort der Tradition, sondern vor allem auch der Innovation, denn Reformation steht für beides. Eine große Rolle spielt bei uns die Kirchenmusik. Neben klassischen Formen sollen auch Gospel, Pop und Jazz Ausdrucksformen unseres Glaubens und unserer Lebensfreude werden. Zur Stadtkirchengemeinde gehören die Gemeindebereiche Innenstadt, Friedrichstadt, Trajuhn, Dietrichsdorf und Mühlanger, wobei das gottesdienstliche Leben vor allem in der Stadtkirche und in Friedrichstadt stattfindet. Im

Gemeindegebiet laden kirchliche Orte wie Schulen, Kitas und diakonische Einrichtungen zur Vernetzung mit der Kirchengemeinde ein und tragen zur Strahlkraft nach außen bei.

Unsere Ziele:

Neben dem traditionsreichen Gottesdienst wünschen wir uns, dass neue, frische Formate gottesdienstlicher und gemeindlicher Arbeit entstehen, damit Menschen innerhalb und außerhalb unserer Gemeinde die Faszination des Glaubens entdecken. Wir wünschen uns, dass die Gemeinde ein Ort ist, wo Menschen Gott und das Leben feiern, sich kreativ einbringen und junge und alte Menschen Annahme und Gemeinschaft finden.

Das Team der Haupt- und Ehrenamtlichen:

Eine Dienstgemeinschaft, bestehend aus zwei Pfarrern, Gemeinsekretärin, Verwaltungsmitarbeiter, A-Kantorin, Gemeindepädagogin, Jugendpastor aus Kenia, Kirchmeister, Küster, Hausmeister und Ehrenamtlichen, ist hochmotiviert, etwas für Gott, die Stadt und die Region zu bewegen. Sie alle freuen sich auf die Zusammenarbeit in einer Atmosphäre der Achtsamkeit, des fröhlichen Glaubensmuts und des Humors, um eine lebendige, glaubensfrohe und missionarische Gemeinde für die Gegenwart und Zukunft zu sein. Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein Herzensanliegen unseres Gemeindelebens. In unserem Familienzentrum treffen sich Eltern mit ihren Kindern. Eine Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem CVJM befindet sich im Aufbau.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrperson, die

- „dem Volk aufs Maul schaut“ und mit theologischem Tiefgang die frohe Botschaft verkündigt und damit die Herzen der Menschen erreicht,
- im Bereich der Evangelischen Erwachsenenbildung (Glaubenskurse u. a.) Akzente setzt,
- Freude daran hat, den ehrenamtlichen Dienst zu fördern und Menschen für einen Dienst im „Weinberg des Herrn“ zu begeistern,
- selbstreflexiv mit den eigenen Gaben und Schwächen umgeht und sich als Teamplayer versteht,
- zugewandt und wertschätzend auf die Menschen und Institutionen im Gemeinwesen zugeht und die Kirche nach außen vertritt,
- empathisch und achtsam mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet und Freude daran hat, im Team gemäß ihren Fähigkeiten für die ganze Gemeinde da zu sein,
- gute Englischkenntnisse mitbringt.

Eine Dienstwohnung (vier Zimmer, 120 m²) mitten in der reizvollen Altstadt kann zur Verfügung gestellt werden.

Amtshandlungen:

	2017	2018	2019	2020
Taufen:	17	19	19	11
Konfirmationen:	16	25	19	19
Trauungen:	7	1	5	3
Bestattungen:	43	40	35	34

Weitere Auskünfte erteilen:

- Vorsitzender des GKR Jörg Bielig, Tel.: 03491/5069318, E-Mail: bielig@predigerseminar.de
- Pfarrer Alexander Garth, Tel.: 0151/20315158, E-Mail: hallo@alexandergarth.de
- Superintendentin Dr. Gabriele Metzner, Tel.: 03491/403200, E-Mail: buero@kirchenkreiswittenberg.de

Zu II. 1.:

Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste und Regionalentwicklung im Kirchenkreis Sonneberg

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 50 Prozent (erweiterbar durch Gemeindepfarrstelle 50 Prozent)

Befristung: 5 Jahre

Dienstort: Sonneberg

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Die Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste und Regionalentwicklung (50 Prozent) umfasst Vertretungsdienste im Kirchenkreis (30 Prozent) und im Umfang von 20 Prozent die Mitarbeit in den Gremien, die für die Begleitung der Veränderungsprozesse im Kirchenkreis verantwortlich sind. Abhängig von den Interessen des/der Bewerber*in sind auch ausschließlich Vertretungsdienste im Kirchenkreis im Umfang von 50 Prozent für die Kreisfarrstelle möglich.

Wenn Sie Erfahrungen in Gemeinde- und Regionalentwicklung und ggf. entsprechende Fortbildungen mitbringen oder diese beabsichtigen, würden wir uns freuen, wenn Sie im Kirchenkreis proaktiv Verantwortung mit übernehmen und bereit sind, bei den Übergängen in den Strukturen mitzuarbeiten und sie inspirierend und kompetent zu begleiten.

Weitere Arbeitsschwerpunkte sind:

- Vertretungsdienste,
- Mitarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Projekten, auch mit dem Diakonischen Werk der Region (www.diakoniewerk-son-hbn.de).

Wir wünschen uns:

- Aufgeschlossenheit und Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und den Gemeinden,
- Fähigkeit zum strukturierten Arbeiten und eigenverantwortliches Handeln,
- Mobilität für den Einsatz an verschiedenen Orten.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, einen vollen Dienstauftrag wahrzunehmen und weisen Sie auf die ebenfalls ausgeschriebene Gemeindepfarrstelle Mengersgereuth-Hämmern hin. Wenn Sie sich um beide Pfarrstellen bewerben, steht Ihnen am Dienstort Mengersgereuth-Hämmern die Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Thomas Rau, Tel.: 03675/753000, Handy: 0176/34603968, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-sonneberg.de

Zu II. 2.:

Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: sechs Jahre (Verlängerung ist möglich)

Dienstort: Hildburghausen

Dienstbeginn: 1. August 2021

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum Schuljahresbeginn 2021/22 ist eine Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld wieder zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung.
Die Stelle umfasst 75 Prozent Dienstauftrag im Religionsunterricht und 25 Prozent pfarramtliche Dienste in der Pfarrstelle Hildburghausen II. Bei Veränderungen in den jeweiligen Stellenanteilen wird es zum verbindlichen Ausgleich im jeweils anderen Arbeitsbereich auf insgesamt einen vollen Dienstumfang kommen.

Aufgabengebiet Religionsunterricht:

- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an Schulen in der Region
- bei Bedarf Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an weiteren Schulen in der Region
- Verknüpfung von schulischer und gemeindlicher Bildungsarbeit
- Prägung von geistlichem Leben an der Schule, Gestaltung von Schulgottesdiensten und Andachten
- Schulseelsorge

Aufgabengebiet pfarramtliche Dienste in Hildburghausen:

- Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit mit einem Kreis engagierter Ehrenamtlicher
- Arbeit mit Konfirmand*innen
- punktuell Gottesdienste im Gemeindebereich des Kirchengemeindeverbandes Hildburghausen in Bülden und Heßberg
- Gemeinde- und Seelsorgearbeit mit den dazugehörigen Kasualien in einem klar abgegrenzten Dienstbereich

*Erwartungen an den/die Bewerber*in:*

- religionspädagogische und seelsorgerliche Qualifikation, Befähigung zum Unterrichten in der Thüringer Oberstufe und in anderen Schulbereichen
- Praxiserfahrung im Religionsunterricht
- Aufgeschlossenheit und Kompetenzen für die Belange von Schulseelsorge
- Freude am Dienst in einer volksskirchlich geprägten Region

Wir bieten:

- ein Team von engagierten ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden,
- eine dichte Bildungslandschaft in Hildburghausen und Umgebung,
- Unterstützung der Arbeit durch die Verwaltungseinheit des Kirchengemeindeverbandes Hildburghausen,
- auskömmliche finanzielle Ausstattung für die Arbeit,
- gute Infrastruktur (Anbindung an A 73 und A 71, Bahn, Bus) im fränkischen Raum mit beinahe Vollbeschäftigung,
- gemeinsames Nachdenken im Leitungskreis des Kirchenkreises zu konzeptioneller Arbeit und Freude an Weiterbildung/Supervision und zusätzlicher Qualifikation.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Für Pfarrerehepaare besteht die Möglichkeit, sich mit auf die zeitgleich ausgeschriebene Pfarrstelle Hildburghausen (100 Prozent) zu bewerben.

Weitere Auskünfte erteilen:

- amtierender Superintendent Pfarrer Hartwig Dede, Tel.: 03685/706602
- Schulbeauftragter Pfarrer Lakemann, Tel.: 03693/8826858
- Informationen zum Religionsunterricht in der EKM im Internet: www.religionsunterricht-ekm.de

Zu II. 3.:

Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Südharz

Propstsprenzel: Eisenach-Erfurt
Kirchenkreis: Südharz
Stellenumfang: 75 Prozent (50 Prozent Religionsunterricht, 25 Prozent Gemeindepfarrdienst)
Befristung: sechs Jahre
Dienstort: Niedersachswerfen
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: 1. August 2021
bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Südharz schreibt zum 1. August 2021 die Kreisschulpfarrstelle mit 50 Prozent Religionsunterricht und 25 Prozent Gemeindearbeit in Niedersachswerfen aus. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Eine Erweiterung auf 100 Prozent Dienstumfang ist möglich.

Zu den Aufgabengebieten zählen:

- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht vorrangig in Grund- und Regelschule, möglicherweise auch im Gymnasium,
- Impulse für geistliches Leben im Schulalltag durch Schulanachten und -gottesdienste,
- projektbezogene Kontakte in die Gemeinden des Kirchenkreises,
- selbständige Wahrnehmung des Verkündigungsdienstes in Niedersachswerfen, gabenorientiert und in enger Zusammenarbeit mit den weiteren Mitarbeiter*innen im Pfarrbereich Ilfeld (Pfarrer, Kirchenmusikerin, Gemeindepädagogin) im Umfang von 25 Prozent. Verwaltungstätigkeiten sollen überwiegend vom Pfarramt in Ilfeld erledigt werden.

Erwartungen an die Bewerberinnen und Bewerber:

- Freude am Religionsunterricht
- religionspädagogische Qualifikation, möglichst bis zur gymnasialen Oberstufe
- Kompetenzen im Bereich der Schulseelsorge
- Interesse an der Verbindung gemeindlicher und schulischer Bildungsarbeit
- Führerschein und eigenes Fahrzeug

Der Kirchenkreis Südharz ist landschaftlich reizvoll im Norden Thüringens an der Autobahn A 38 gelegen. Die Kreisstadt Nordhausen und die Region bieten ein reiches kirchliches und kulturelles Angebot. In Nordhausen befindet sich eine Evangelische Grundschule. Eine Dienstwohnung ist in Niedersachswerfen vorhanden. Sie umfasst 211 m² und bieten Platz für Wohnzimmer, Schlafzimmer, drei weitere Zimmer, Gästezimmer, Küche, Bad, Gästetoilette, Garten, Garage und Nebenglass. Für die Arbeit in der Gemeinde steht in Niedersachswerfen das Dietrich-Bonhoeffer-Haus zur Verfügung. Die Kirchengemeinde Niedersachswerfen zählt zusammen 629 Gemeindeglieder (Stand: 31. Dezember 2019).

Kasualien in Niedersachswerfen:

	2017	2018	2019
Taufen:	4	2	2
Konfirmationen:	-	6	-
Trauungen:	-	1	1
Bestattungen:	12	13	16

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Andreas Schwarze, Tel.: 03631/609915, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de

- Schulbeauftragte Bianka Uebach-Larisch, Tel.: 03621/302913, E-Mail: bianca.uebach-larisch@ekmd.de
- Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Niedersachswerfen Eberhard Kramer, Tel.: 036331/42336, E-Mail: tischler.kramer@freenet.de
- Informationen zum Kirchenkreis Südharz im Internet: www.ev-kirchenkreis-suedharz.de
- Informationen zum Religionsunterricht in der EKM im Internet: www.religionsunterricht-ekm.de

der aufgelösten und enteigneten Vereinigten Evangelischen Heilige Geist- und St. Johannis-Hospital-Stiftung gegründet.

§ 1

Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Heilig Geist- und Johannis-Stiftung zu Quedlinburg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Quedlinburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind die Förderung der evangelischen Religion, von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in Quedlinburg.
- (3) Die gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 1. die Förderung von Vorhaben diakonischer Einrichtungen, kirchlicher Körperschaften und steuerbegünstigter Organisationen in Quedlinburg, die geeignet sind, die Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben zu fördern, zum Beispiel durch Veranstaltungen, Beratungen, seelsorgerische Gespräche und Seniorenkreise. Dazu gehört auch die Bezuschussung und Übernahme von Personalkosten.
 2. die Förderung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Quedlinburg, zum Beispiel durch die Unterstützung der Jungen Gemeinde, der Kindergottesdienste, der Konfirmandenarbeit und von kirchlichen Kinder- und Jugendfreizeiten.
 3. die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere durch die Unterstützung der Kirchengemeinde.
 4. die Unterstützung der Kirchengemeinde bei der Erhaltung der kirchlich genutzten und kircheneigenen Gebäude.
 5. die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit, zum Beispiel durch die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich tätigen Personen.
 6. das unentgeltliche oder preisgeminderte Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten an Körperschaften und Personengruppen.

Die Stiftung kann jederzeit selbst die Trägerschaft und den Betrieb einer kirchlichen Einrichtung in Quedlinburg übernehmen und wieder aufgeben. Projekte, die die einzelnen Arbeitsfelder, insbesondere solche, die die Seniorenarbeit mit der Kinder- und Jugendarbeit verbinden, können ebenfalls gefördert werden.

- (4) Die mildtätigen Zwecke werden verwirklicht, indem hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung Hilfestellungen jedweder Art zukommen.
- (5) Die kirchlichen Zwecke werden über die zuvor genannten Zwecke hinaus insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Quedlinburg, durch Zuschüsse zu den Personalkosten der kirchlichen Mitarbeiter, durch die Förderung der Gemeindepädagogik, der Partnerschaftsarbeit, der missionarischen Arbeit und der Ökumene.
- (6) Die vorstehenden Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Für die Zwecke nach Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 dürfen in einem Jahr maximal ein Viertel der Erträge verwendet werden.

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe der Errichtung der Stiftung „Evangelische Heilig Geist- und Johannis-Stiftung zu Quedlinburg“

Nachstehend geben wir die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung „Evangelische Heilig Geist- und Johannis-Stiftung zu Quedlinburg“ mit Sitz in Quedlinburg, anerkannt und genehmigt von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht durch Bescheid vom 9. März 2021 und anerkannt vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt durch Bescheid vom 7. April 2021, bekannt.

Erfurt, den 16. April 2021
(7731-13/02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Satzung „Evangelische Heilig Geist- und Johannis-Stiftung zu Quedlinburg“

Vom 15. Januar 2021

Präambel

Das urkundlich erstmals 1229 erwähnte St. Johannis Hospital wurde 1898 mit dem St. Spiritus Hospital zur Vereinigten Heilige Geist- und Johannis-Hospital-Stiftung zusammengeführt. Seit 1483 war das Hospital eine besondere Parochie, die als Vereinigte Evangelische Heilige Geist- und St. Johannis-Hospitalgemeinde bis heute besteht. Die Stiftung wurde 1957 aufgelöst, ihr Vermögen fiel an den Staat. In einem Restitutionsverfahren wurden in den Jahren 2002 und 2007 Barmittel und Liegenschaften an die Vereinigte Evangelische Heilige Geist- und St. Johannis-Hospitalgemeinde rückübereignet. Da die Vereinigte Evangelische Heilige Geist- und St. Johannis-Hospitalgemeinde zwar juristisch fortbesteht, ihre Aktivitäten jedoch in der Evangelischen Kirchengemeinde Quedlinburg aufgenommen sind, haben der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halberstadt und die Evangelische Kirchengemeinde Quedlinburg seither den Wunsch, das noch vorhandene rückübereignete Vermögen zur Neuerrichtung der Evangelischen Heilig Geist- und Johannis-Stiftung zu Quedlinburg zu verwenden. Die Stiftung wird in ideeller Nachfolge

(7) Die Stiftung kann operativ und fördernd tätig werden. Sie kann als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nummer 1 Abgabenordnung wirken.

§ 3 Steuerlicher Status

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragreich anzulegen. Es ist getrennt von anderem Vermögen zu führen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass ohne den Einsatz des Stiftungsvermögens der Bestand der Stiftung gefährdet ist oder die Erreichung des Stiftungszwecks anders nicht möglich ist. Der Einsatz des Stiftungsvermögens bedarf eines Beschlusses des Kuratoriums, in dem festzulegen ist, dass, in welchem Umfang und unter welchen Umständen das Stiftungsvermögen eingesetzt werden kann und wie es wieder aufgefüllt werden soll. Der Beschluss ist der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.
- (4) Vermögensumschichtungen, insbesondere zur Substanzerhaltung, sind zulässig. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Die Entscheidung über den Umgang mit Umschichtungsgewinnen obliegt dem Kuratorium.
- (5) Die Stiftungs- und Vermögensverwaltung soll sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszwecks sicherzustellen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und des sonstigen Vermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung und Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch einen Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, insbesondere ihrer Reisekosten. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine der Höhe nach angemessene Pauschale beschließen, die jedoch nicht über der gesetzlichen Ehrenamtszuschale nach Einkommensteuergesetz liegen soll.

(3) Keine Person darf gleichzeitig Mitglied im Vorstand und im Kuratorium sein.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören. Kuratoriumsmitglieder, die keiner Gliedkirche der EKD angehören, müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

(5) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums und des ersten Vorstands ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.

§ 7 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und bis zu sieben Mitgliedern. Der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Halberstadt und der Vorsitzende des Gemeindefürsorgeausschusses der Evangelischen Kirchengemeinde Quedlinburg sind geborene Mitglieder des Kuratoriums. Ist ein geborenes Mitglied nicht gewillt oder in der Lage, selbst im Kuratorium mitzuwirken, kann es für die Dauer von fünf Jahren ein Ersatzmitglied bestimmen, vorzugsweise seinen Stellvertreter im Amt. Ein weiteres Mitglied des Kuratoriums wird vom Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halberstadt, zwei weitere Mitglieder vom Gemeindefürsorgeausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Quedlinburg berufen. Zwei weitere Mitglieder können vom Kuratorium hinzuberufen werden.

(2) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben auch nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für eine Amtszeit von fünf Jahren.

(4) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Es trifft die für die Stiftung grundlegenden Entscheidungen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtsperiode des ersten festgesetzten Vorstandes,
2. die Beschlussfassung über Grundsätze der Stiftungsarbeit einschließlich der Festlegung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungserträgen und zur Verwaltung des Stiftungsvermögens,
3. die Beschlussfassung zum jährlichen Haushalt sowie zum Jahresabschluss, zum Tätigkeitsbericht und zur Entlastung des Vorstandes,
4. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Darlehensaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften,
5. die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung der Stiftung.

§ 8

Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, sofern mindestens zwei Mitglieder dies unter Mitteilung des Grundes wünschen. Der Vorsitzende ernennt eine Sitzung an, deren Termin innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Sitzungsbegehrens liegen soll.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kuratoriums beträgt zwei Wochen vom Zugang des Einladungsschreibens an.
- (3) Der Einladung zur Sitzung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit gefällt, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Kuratoriumsmitglied dem widerspricht. Das Abstimmungsergebnis der Beschlussfassung sowie der Wortlaut des Beschlusses sind im Protokoll der dem Umlaufverfahren folgenden Kuratoriumssitzung aufzunehmen.
- (6) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergibt. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter als Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kuratorium berufen werden. Einer der Berufenen muss Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Quedlinburg sein. Ist kein Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Quedlinburg gewillt oder in der Lage, im Vorstand mitzuwirken, bestimmt das Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren ein Ersatzmitglied.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit berufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt ihre Geschäfte. Er legt den Haushaltsentwurf dem Kuratorium zur Beschlussfassung vor, entscheidet über die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens nach Richtlinie des Kuratoriums und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Kuratorium zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, und ein weiteres Mitglied.
- (7) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden. Ihnen ist zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
- (9) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer (und Hilfskräfte) anstellen, der dann die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB hat. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können

nicht Angestellte der Stiftung sein. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate.
- (2) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter laden zu Vorstandssitzungen mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Einladungsschreibens. Dem Einladungsschreiben ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das Abstimmungsergebnis der Beschlussfassung sowie der Wortlaut des Beschlusses sind im Protokoll der dem Umlaufverfahren folgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.
- (4) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen wiedergibt. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums hat Teilnahme- und Rederecht an den Vorstandssitzungen.

§ 11

Geschäftsjahr, Rechenschaftslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung ist bis zum 30. April des Folgejahres anzufertigen und dem Kuratorium bis zum 31. Mai vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht soll den Verlauf der wesentlichen Stiftungsaktivitäten widerspiegeln. Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der Stiftungsaufsicht bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestalt der Stiftung nicht wesentlich verändern.
- (2) Für die Satzungsänderung bedarf es der schriftlichen Vorlage des Wortlauts der beabsichtigten Änderung sowie einer schriftlichen Begründung. Die Vorlage muss den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens vier Wochen vor der Sitzung, in der die Entscheidung über die Satzungsänderung gefällt werden soll, zugehen.
- (3) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Kuratoriumsmitglieder.
- (4) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht und der Stiftungsbehörde.

§ 13

Zweckänderung, Auflösung

- (1) Die Änderung des Stiftungszweckes und die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll möglich erscheint.

(2) Für die Änderung des Stiftungszweckes und die Auflösung der Stiftung bedarf es jeweils einer schriftlichen Beschlussvorlage mit Begründung und einer Stellungnahme des Vorstandes, die den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens vier Wochen vor der Sitzung, in der die Entscheidung gefällt werden soll, zugehen muss. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens vier Fünftel der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht sowie der Stiftungsbehörde und ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 14
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 15
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirchengemeinde Quedlinburg oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zu verwenden hat, die denen aus § 2 entsprechen.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher bzw. männlicher Form.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Zustellung des Bescheides über die Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb, der Verwaltung und Unterhaltung des Eine-Welt-Ladens in Bad Liebenwerda

Auf Beschluss des Gemeindefkirchenrates der Kirchengemeinde Bad Liebenwerda vom 25. August 2020 und der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bad Liebenwerda vom 26. September 2020 wurde der Zweckverband „Eine-Welt-Laden der Evangelischen Kirche in Bad Liebenwerda“ zum Betrieb, der Verwaltung und der Unterhaltung des Eine-Welt-Ladens in Bad Liebenwerda errichtet. Mit den oben genannten Beschlüssen wurde der Satzung des Zweckverbandes zugestimmt.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 15. Februar 2021 aufgrund von § 7 Absatz 3 Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2008 (KZVG) die Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Eine-Welt-Laden der Evangelischen Kirche in Bad Liebenwerda“ genehmigt. Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Erfurt, den 15. April 2021
(1435:0014)

Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Andreas Haerter
Oberkonsistorialrat

Satzung des Kirchlichen Zweckverbandes „Eine-Welt-Laden der Evangelischen Kirche in Bad Liebenwerda“

Präambel

Rechtsgrundlage für die Satzung des kirchlichen Zweckverbandes „Eine-Welt-Laden der Evangelischen Kirche in Bad Liebenwerda“ ist das Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG, ABl. S. 305).

§ 1
Name, Sitz, Siegel

- (1) Der kirchliche Zweckverband führt den Namen „Eine-Welt-Laden der Evangelischen Kirche in Bad Liebenwerda“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Bad Liebenwerda.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Eine-Welt-Laden der Ev. Kirche in Bad Liebenwerda“.

§ 2
Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Kirchengemeinde Bad Liebenwerda und der Evangelische Kirchenkreis Bad Liebenwerda.
- (2) Der Zweckverband soll keine weiteren Mitglieder aufnehmen.

§ 3
Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband dient dem Betrieb, der Verwaltung und der Unterhaltung des bestehenden Eine-Welt-Ladens, Markt 23 in 04926 Bad Liebenwerda als gemeinsame Einrichtung „Eine-Welt-Laden der Evangelischen Kirche in Bad Liebenwerda“.
- (2) Aus dem Betrieb des Eine-Welt-Ladens sollen Einnahmeüberschüsse erzielt werden, die für Spenden an gemeinnützige Projekte in Entwicklungsländern Verwendung finden sollen. Über die Empfänger, den Zweck und die Höhe der Spenden entscheidet die „Eine-Welt-Gruppe“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Liebenwerda nach Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes.

§ 4
Organ des Zweckverbandes

- (1) Es wird als Organ des Zweckverbandes nur ein Vorstand gebildet, der zugleich die Rechte einer Versammlung wahrnimmt.
- (2) Das Vertretungsorgan eines jeden Verbandsmitgliedes (Gemeindefkirchenrat bzw. Kreiskirchenrat) entsendet einen Vertreter als ordentliches Mitglied in den Vorstand.
- (3) Die Kirchengemeinde Bad Liebenwerda entsendet einen weiteren Vertreter als ordentliches Mitglied in den Vorstand. Für diesen Vertreter hat die Eine-Welt-Gruppe der Evange-

lischen Kirchengemeinde Bad Liebenwerda das Vorschlagsrecht. Der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Bad Liebenwerda fasst einen Beschluss über die Entsendung des Vertreters.

(4) Für die ordentlichen Mitglieder im Vorstand ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen. Für den Stellvertreter des auf Vorschlag der Eine-Welt-Gruppe der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Liebenwerda entsendeten ordentlichen Mitglieds im Vorstand hat diese ebenfalls das Vorschlagsrecht und der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Bad Liebenwerda fasst einen Beschluss über die Bestimmung dieses Stellvertreters. Die Stellvertreter dürfen an jeder Sitzung des Vorstandes teilnehmen. Bei Abwesenheit des ordentlichen Vorstandsmitgliedes übernimmt der jeweilige von diesem Vertretungsorgan bestimmte Stellvertreter dessen Rechte und Pflichten.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenkreis des Vorstandsmitgliedes an. Die Mitgliedschaft ist nicht an das Amt eines Kirchenältesten gebunden.

(6) Der Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die aufgabenbezogene zeitweilige Hinzuberufung von sachkundigen Personen ist möglich. Diese Personen haben beratende Funktion.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden für jedes Vorstandsmitglied ein Vertreter teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit es sich nicht um Beschlüsse gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 handelt, für die es einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters doppelt.

(9) Die Amtsperioden des Vorstandes entsprechen den Amtsperioden der Gemeindegemeinderäte und Kreissynoden. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

(10) Der Vorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzu-berufen.

(11) Die Beschlüsse werden in ihrem Ergebnis im Protokoll des Vorstandes schriftlich festgehalten. Das Protokoll ist zum Schluss der Sitzung zu verlesen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(12) Im Übrigen finden für den Vorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte entsprechende Anwendung.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Dem Vorstand obliegen Entscheidungen über die grundlegenden Angelegenheiten und Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere

1. den Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbandes zu beschließen,
2. die Verfügung über das Vermögen sowie die Verwaltung der laufenden finanziellen Mittel, soweit sie nicht durch Vereinbarung an das Kreiskirchenamt übertragen ist,
3. über die Änderung der Verbandssatzung, den Beitritt, den Austritt oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen,

4. die Beauftragung eines Geschäftsführers des Zweckverbandes, die Übertragung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie die Dienstaufsicht über den Verbandsgeschäftsführer und
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die haushaltsrechtliche Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.

§ 6

Verbandsgeschäftsführer

(1) Die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Zweckverbandes obliegen einem Geschäftsführer, der aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes auf ehrenamtlicher Grundlage beauftragt wird.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer gibt dem Vorstand auf jeder seiner ordentlichen Sitzungen einen Rechenschaftsbericht. Er erfüllt die Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes.

- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere
1. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes nach den Vorgaben des Vorstandes,
 2. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Zweckverbandes, soweit nicht an das Kreiskirchenamt übertragen,
 3. die Aufstellung des Stellen- und Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung, soweit nicht an das Kreiskirchenamt übertragen,
 4. die Organisation des Dienstbetriebes und der Einsatz der Mitarbeiter.

(4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Aufgaben übertragen, sofern diese nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstandes liegen.

§ 7

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Das mit dem Inkrafttreten dieser Satzung laut § 14 beginnende erste Geschäftsjahr endet am 31.12. desselben Kalenderjahres.

§ 8

Vermögen, Vermögens- und Finanzverwaltung

(1) Die bei der Kirchengemeinde Bad Liebenwerda für den Eine-Welt-Laden zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen Kassenbestände, Rücklagen, Warenbestände und Geschäftsausstattung werden Verbandseigentum.¹

(2) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Zweckverbandes gelten die kirchlichen Rechtsvorschriften unmittelbar.

(3) Die Führung der Kassenverwaltung wird dem Verbandsgeschäftsführer übertragen. Dem Vorstand und den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Einblick in und Auskunft über die Kassenführung des Zweckverbandes gegeben werden.

§ 9

Finanzierung

Soweit die Finanzierung des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen gedeckt ist, trägt die Evangelische Kirchengemeinde Bad Liebenwerda die Kosten.

¹ Inventar und Warenbestand wurden mit Stand 29. September 2020 in einer Anlage festgestellt. Vom Abdruck der Anlage wird abgesehen.

§ 10

Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Durch Beschluss des Vorstandes kann im Einzelfall eine kürzere Frist festgelegt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, ist der Zweckverband aufzulösen.

(2) Der Zweckverband soll aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss und/oder die Aufgaben des Verbandes entfallen sind.

(3) Die für den Eine-Welt-Laden zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbands vorhandenen Kassenbestände, Rücklagen, Warenbestände und Geschäftsausstattung werden Eigentum der Kirchengemeinde Bad Liebenwerda.

§ 11

Sonstiges

Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Entstehen des kirchlichen Zweckverbandes,
Änderungen der Verbandssatzung

(1) Diese Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung wird mit der Genehmigung nach Absatz 1 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt gemacht.

(3) Der Zweckverband entsteht nach der Genehmigung mit Bekanntmachung der Satzung, frühestens jedoch am 1. Januar 2023. Für Änderungen dieser Satzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung
der Satzung des Evangelischen
Kirchenkreisverbandes Harz-Börde**

Vom 23. März 2021

Die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Harz-Börde vom 24. November 2020 (ABl. S. 252) ist wie folgt zu berichtigen.

Der Bekanntmachungstext muss lauten:

**Neufassung der Satzung des Evangelischen
Kirchenkreisverbandes Harz-Börde**

„Nachstehend wird die vom Verwaltungsrat des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Harz-Börde

am 5. August 2020 beschlossene Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Harz-Börde in der vom Landeskirchenamt am 24. November 2020 genehmigten Fassung veröffentlicht. Durch die Neufassung wurde die Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Harz-Börde vom 31. August 2015 (ABl. S. 212) geändert.“

Erfurt, den 23. März 2021
(1435:0005)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

**Bekanntgabe des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Gossa-Schmerz
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Gossa-Schmerz seit dem 1. März 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.404 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Christophoruskirche in Gossa

Legende: „Evangelische Kirchengemeinde Gossa-Schmerz“ (mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Das Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Gossa wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 24. März 2021
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Krina-Plodda
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Krina-Plodda seit dem 1. März 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.403 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Trinitatiskirche in Krina und des Glockenstuhls in Plodda

Legende: „Evangelische Kirchengemeinde Krina-Plodda“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)



Maße: 35 mm, rund

Die Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Krina werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 24. März 2021
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Schköna-Hohenlubast
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Schköna-Hohenlubast seit dem 1. März 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.402 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Dornbuschkirche in Hohenlubast und der Christuskirche in Schköna

Legende: „Ev. Kirchengemeinde Schköna-Hohenlubast“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Die Siegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Schköna und Hohenlubast werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 24. März 2021
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe
der Siegel des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes
Eilsleben-Ovelgünne
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Eilsleben-Ovelgünne seit dem 10. März 2021 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.400 aufgeführt sind.

Siegelbild: Kreuz als Symbol für den Glauben und zwei Fische als Symbol für die zusammengeführten Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband

Legende: „EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDE-
VERBAND EILSLEBEN-OVELGÜNNE“
(mit dem Beizeichen „1“)

„EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDE-
VERBAND EILSLEBEN-OVELGÜNNE“
(mit dem Beizeichen „2“)

Maße: jeweils 35 mm, rund

Der bzw. die Pfarrer/in führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt. Der bzw. die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates führt das Siegel mit dem Beizeichen „2“ im Scheitelpunkt.





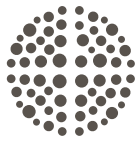
Erfurt, den 26. März 2021
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

E- UND HYBRIDMODELLE FÜR KIRCHE UND SOZIALWIRTSCHAFT

KIRCHENFahrzeugkauf bietet Einrichtungen und Mitarbeiter*innen eine große Auswahl an Hybrid- und Elektrofahrzeugen bekannter Marken.

Sie erhalten exklusive Kauf- und Leasingrabatte auf den Netto-Listenpreis bei Ihrem Händler vor Ort. Von Plug-in Hybriden von bspw. Renault, Jeep und Mitsubishi zu Vollhybriden von Volvo, Ford und Kia bis hin zu Elektrofahrzeugen von Opel, Toyota und Goupil. KIRCHENFahrzeugkauf bietet Ihnen eine leistungsstarke und umweltschonende Flotte zu attraktiven Konditionen.

Starke Leistungen

- Top-Konditionen
- Einfache Abwicklung durch den HKD-Bezugsschein
- Kein geldwerter Vorteil
- Kostenlose Beratung

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa
Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de
www.kirchenshop.de/pkw-engine

44299

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

